

METHODOLOGIE ZUR
ANWENDUNG VON
VEREINFACHTEN
KOSTENOPTIONEN BEI DER
FÖRDERUNG VON EU-
PROJEKTEN
IM RAHMEN DES AMIF
2021 – 27

1 Inhalt

2	Präambel	2
3	Rechtsgrundlagen.....	3
4	Grundsätze und Ziele der vereinfachten Kostenoptionen	3
5	Darstellung der unterschiedlichen Methoden zur Vereinfachung.....	6
6	Darstellung der Kontrollstrategie und Nachweis des Projekterfolgs	13
7	Behandlung von Einnahmen	14
8	Abgrenzung zur Leistungsverrechnung der Auftragsvergabe	15
9	Darstellung der Anwendungsgebiete sowie allgemeine Voraussetzungen und sonstige Bedingungen.....	16
9.1	Übersichtstabellen.....	16
9.2	Details zu den Maßnahmenbereichen im Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)	18
10	Leistungsbeschreibungen für Maßnahmen, bei welchen standardisierte Einheitskosten zur Anwendung kommen	61
10.1.1	SZ1/Ziel 1: Psychologische Betreuung.....	61
	Flüchtlingsspezifische psychologische und psychotherapeutische Betreuung.....	61
10.1.2	SZ1/Ziel 2: Effektiver Rechtsschutz durch Rechtsberatung und Rechtsvertretung.....	63
10.1.3	Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe	65
11	Kostenanalyse.....	67
11.1	Datensammlung	67
11.2	Datenaufbereitung	68
11.2.1	Löschen unvollständiger Informationen	68
11.2.2	Inflationsanpassung.....	68
11.2.3	Datenbereinigung von Ausreißern	68
11.3	Berechnung der vereinfachten Kostenoptionen	69
11.3.1	Standardisierte Einheitskosten („Standardized unit costs“)	69
11.3.2	Pauschalsätze für Kostenkategorien („Flat rates“)......	70
11.3.1	Pauschalierte Stundensätze („Flat fees“)	71
11.4	Vorgaben der Europäischen Kommission zur Etablierung von Vereinfachten Kostenoptionen:.....	72
Anhang 1	Boxplot	73
Anhang 2	Inflationsraten Personalkosten	74
Anhang 3	Inflationsraten Sachkosten.....	75
Anhang 4	- Beispielhafte Vergleichsberechnungen (nicht valorisierte Kostensätze)	76
Anhang 5	– Übersichtstabelle: Vereinfachte Kostenoptionen nach Maßnahmen (Stand 31.08.2022)	80

2 Präambel

Am 16. April 2014 wurde in der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 betreffend Asyl- Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 eine entscheidende Vereinfachung eingeführt, die es den Mitgliedstaaten ermöglichte indirekte Kosten bis zu einer Höhe von 15% der direkten Personalkosten eines Vorhabens pauschal geltend zu machen.

Nicht zuletzt die nun daraus gewonnenen positiven Erfahrungen im Rahmen der erfolgreichen Implementierung dieser Programmperiode, in welcher die Möglichkeit der Pauschalierung von indirekten Kosten sowohl von den Endbegünstigten als auch von den Verwaltungsbehörden dankend angenommen wurde, sondern bereits die Umsetzung der davor abgelaufenen Fondsperiode, der sog. SOLID Fonds, in welcher noch eine ressourcenaufwendige Detailprüfung dieser Kosten zwingend vorgenommen werden musste, ließen erkennen, dass damit ein längst überfälliger Schritt getan wurde.

Denn bereits 2013 erging vom Europäischen Rechnungshof eine Stellungnahme, die im Bereich der Förderungen eine Abkehr vom Realkostenprinzip und dem damit zusammenhängenden zeit- bzw. ressourcenaufwendigen, somit wenig effizienten Kontrollsystem empfahl.

„Der Hof empfahl [...], dass die Kommission anstelle der Erstattung „tatsächlicher Kosten“ die Anwendung von Pauschalbeträgen und Pauschalsätzen ausweiten sollte, um die Fehlerwahrscheinlichkeit und den Verwaltungsaufwand für die Projektträger zu verringern [...] Projekte, deren Kosten mithilfe vereinfachter Kostenoptionen geltend gemacht werden, [sind] weniger fehleranfällig [...]. Daher würde eine stärkere Nutzung vereinfachter Kostenoptionen in der Regel positive Auswirkungen auf die Fehlerquote haben“¹

Der Europäische Rechnungshof hat der Kommission also empfohlen die Mitgliedsstaaten zur Anwendung vereinfachter Kostenoptionen zu ermutigen und ihre Anwendung, wo möglich weiter auszuweiten, insbesondere da diese Methode nicht nur den administrativen Aufwand eingrenzt, sondern letztendlich auch weniger fehleranfällig ist.

Die Europäische Kommission, die den Mehrwert dieser Möglichkeit erkannte, rief in der aktuellen Programmperiode 2021-27 die Mitgliedstaaten dazu auf Pauschalsätze, Standardeinheitskosten oder Pauschalbeträge (nachfolgend als „vereinfachte Kostenoptionen“ oder in der englischen Bezeichnung „simplified cost options“ bezeichnet) verstärkt zu nutzen. Die Mitgliedstaaten errichteten dazu gemeinsam mit der Kommission in den neuen Verordnungen einen entsprechenden, rechtlichen Rahmen.

Die in diesem Dokument vorgestellte Methodologie zur Etablierung von vereinfachten Kostenoptionen (Simplified Cost Options, SCOs) im Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) in Österreich orientiert sich an den Vorgaben der Bekanntmachung der Europäischen Kommission „Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)“ (2021/C 200/01) bzw. Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen: Pauschalfinanzierungen, Standardeinheitskosten, Pauschalbeträge gemäß Artikel 67 und 68, 68a und

¹ Vgl. Jahresbericht über die Ausführung des Haushaltsplans, 2013/C 331/01, Europäischer Rechnungshof.

68b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 und Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013)

Die in der gegenständlichen Methodologie erarbeiten vereinfachten Kostenoptionen werden auf Grundlage **Art. 53ff bzw. Art. 94 und Art. 95 CPR VO (EU) 2021/1060** des europäischen Parlaments und des Rates etabliert.

3 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen, einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen, sind insbesondere maßgeblich für die Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen:

- die Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds²
- die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik³
- die den AMIF betreffenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte;

4 Grundsätze und Ziele der vereinfachten Kostenoptionen

Zur Anwendung vereinfachter Kostenoptionen werden die förderfähigen Kosten eines klar abgegrenzten Projektvorhabens nach einer konkret vordefinierten Methode berechnet, die auf der Leistung, den Ergebnissen oder anderen Kosten des Vorhabens basiert, die vorab entweder mittels eines Referenzbetrags pro Einheit oder unter Anwendung eines Prozentsatzes festgelegt werden. Vereinfachte Kostenoptionen sind damit eine alternative Methode zur Berechnung von förderfähigen Kosten eines Projekts im Gegensatz zur bisher angewandten, traditionellen Methode, Kosten im Detail zu überprüfen, die tatsächlich entstanden sind bzw. gezahlt wurden (gem. Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a der Dachverordnung als „*Realkostenprinzip*“ bezeichnet).

Mit vereinfachten Kostenoptionen ist es nicht mehr erforderlich, jeden Euro einer kofinanzierten Ausgabe zu einzelnen Buchungsbelegen zurückzuverfolgen, was den wesentlichsten Aspekt für die

² vgl. [EUR-Lex - L:2021:251:TOC - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A2021R1147&qid=1628240685998)

³ vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A2021R1060&qid=1628240685998>

Nutzung vereinfachter Kostenoptionen darstellt, da die Verwaltungslast und damit die Verwaltungskosten massiv reduziert werden. Abschließend tragen vereinfachte Kostenoptionen auch zu einer effizienteren und ordnungsgemäßen Inanspruchnahme öffentlicher Gelder bei, da bisherige Erkenntnisse zeigen, dass mit vereinfachten Kostenoptionen letztendlich auch eine niedrigere Fehlerquote einhergeht.⁴

Die Kommission empfiehlt die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen insbesondere dann, wenn mindestens einer der folgenden Faktoren zutrifft:

- *„die Mitgliedstaaten wollen, dass sich die Verwaltung stärker auf Leistungen und Fortschritte bei der Erzielung von Ergebnissen als auf Vorleistungen konzentriert;*
- *die tatsächlichen Kosten sind schwierig zu überprüfen (viele Nachweise für kleine Beträge mit geringen oder keinen singulären Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse der Vorhaben, komplizierte Verteilungsschlüssel, usw.);*
- *es liegen bereits zuverlässige Daten über die finanzielle und die quantitative Durchführung von Vorhaben vor;*
- *einfachere Dokumentenverwaltung;*
- *die Vorhaben gehören zu einem Standardrahmen;*
- *es liegen bereits Methoden der vereinfachten Kostenoptionen für ähnliche Arten von Vorhaben und Begünstigten im Rahmen eines national geförderten Systems oder eines anderen EU-Instruments vor“.*⁵

Auf der Grundlage dieser seitens der Kommission angeführten Punkte, die in Österreich für jene Maßnahmen, in denen eine Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen vorgesehen ist, alle mehr oder weniger zutreffend sind, sind für das nachfolgend beschriebene Modell der vereinfachten Kosten- bzw. Abrechnungsoptionen insbesondere folgende Ziele zu nennen:

Die Methoden der vereinfachten Kosten zielen darauf ab,

- dass eine zeitgemäße, ressourcenschonende und effiziente Verwaltung von Förderungen ermöglicht wird,
- dass der Fokus von vorgesehenen Kontrollen seitens der involvierten Verwaltungsbehörden verstärkt auf Inhalt, Qualität und Output von Förderungen gerichtet wird,
- dass das Hauptaugenmerk einer Förderung auf die Auswertung der Leistungserbringung bzw. Zielerreichung von Förderprojekten bzw. Förderstrategien gelegt wird,
- dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von Förderausgaben eingehalten werden;
- dass das Prinzip des Gewinnverbots im Rahmen von Förderprojekten möglichst unbeschadet bleibt.
- dass die Fehlerquote von Finanzierungen aus öffentlichen Mitteln möglichst reduziert wird.
- dass Potential und Ressourcen von Begünstigten bzw. Projektträgern weiter mobilisiert bzw. sinnvoll und effizient eingesetzt werden.

⁴ vgl. Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds), überarbeitete Fassung (2021/C 200/01), Kap. 1.2

⁵ vgl. ebd. Kap. 2.1

Gleichbehandlungsprinzip und Angemessenheit der errechneten Beträge:

Ein wesentlicher Grundsatz zur Einführung vereinfachter Kostenoptionen ist es, das System im Voraus einzurichten. Gem. Art. 67 Absatz 6 der Dachverordnung muss die jeweils in einer Fördermaßnahme zur Anwendung kommende Methode der vereinfachten Kostenoptionen spätestens in jenem Dokument als Information verfügbar sein, in dem die Bedingungen einer Förderung dargelegt sind. Dementsprechend werden potenzielle Fördernehmende bzw. Begünstigte spätestens bei den Projektaufrufen der jeweiligen Förderbereiche und in den zu Grunde liegenden Förderfähigkeitsbestimmungen vor allem auch im Rahmen anderer Finanzierungsoptionen, in denen keine Aufrufe durchgeführt werden (bspw. bei Direktvergaben und Behördenprojekten) über die konkrete Methode des Kostennachweises informiert.⁶ Gleichzeitig ist die Gleichbehandlung von Endbegünstigten sicherzustellen, womit eine gewählte Methode des Kostennachweises gleichsam für alle Begünstigten in einer Förder- bzw. Finanzierungsmaßnahme gelten muss. Zudem ist darauf zu achten, dass die Berechnung der Werte zur Pauschalierung von Kosten fair, ausgewogen und überprüfbar ist.⁷ Demnach sind die berechneten Pauschalwerte so zu wählen, dass sie angemessen sind, „d. h. auf realistischen und nicht auf überzogenen oder extremen Annahmen beruhen“.⁸

Die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen stellt eine Systemänderung der österreichischen Förder- bzw. Finanzierungspraxis in den Bereichen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds dar und basiert auf historischen Daten, d.h. berechneten Durchschnittswerten von Förderprojekten der vergangenen Jahre und entsprechenden Berechnungsmodellen.

Die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen ist nicht in allen Fördermaßnahmen vorgesehen und wird parallel zum Realkostenprinzip etabliert, das insbesondere im Integrationsbereich des AMIF auch künftig überwiegend Anwendung finden wird. Auch werden vereinfachte Kostenoptionen bei jenen Vorhaben nicht zur Anwendung kommen, welche von Begünstigten mittels Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Die laufende Auswertung von in diesem Zusammenhang stehenden Erfahrungswerten und die weitere Erschließung von neuen Fördermaßnahmen, in welchen eine Etablierung von Pauschalfinanzierungen sinnvoll und möglich ist, bleibt aber grundsätzlich ein erklärtes Ziel. Dementsprechend ist das gegenständliche Dokument als ein „nicht finales, lebendes Dokument“ zu verstehen.

⁶ vgl. ebd. Kap. 4.1

⁷ Dachverordnung, Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe a

⁸ vgl. Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) – überarbeitete Fassung (2021/C 200/01), Kap. 4.2.1.1, Abs. 1

5 Darstellung der unterschiedlichen Methoden zur Vereinfachung

Die künftige Förderung und Finanzierung bzw. die möglichst realitätsnahe und gleichzeitig ressourcenschonende Abrechnung und Kontrolle von Projekten basiert auf **fünf Säulen**, wobei vier davon vereinfachte Kostenoptionen darstellen:

Übersichtstabelle

Säule	Grundlage der Berechnung	Mögliche Anwendungsbereiche
I. Standardisierte Einheitskosten	Vordefinierte quantifizierte Maßnahmen, Leistungen oder Ergebnisse	Prozessbasierte Projekte im Bereich Beratung, Betreuung Therapie, Begleitung, individuelle Unterstützung, u.Ä.
II. Pauschalsätze für Kostenkategorien	Vordefinierter Prozentsatz, der in Relation zu Kosten einer weiteren Kostenkategorie (PK) steht, die mittels Realkostenprinzip oder mittels Stundenaufzeichnungen iZm pauschalierten Stundensätze nachzuweisen ist	Projekte im Bereich Veranstaltungen, Schulungen, Forschung, Studien u.Ä.
III. Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten	Vordefinierte pauschalierte Stundensätze für direkte Personalkosten	Projekte im Bereich Veranstaltungen, Schulungen, Forschung, Studien u.Ä.
IV. Pauschalbeträge	Vordefinierter Gesamtbetrag für ein Endergebnis	Vorrangig ergebnisorientierte Projekte im Bereich Veranstaltungen/ Workshops/ Forschung/Studien/Evaluierungen u.Ä.
V. Realkostenprinzip	Tatsächlich angefallenen Kosten eines Projekts	Alle Maßnahmen, in welchen keine vereinfachten Kostenoptionen vorgesehen sind.

Beschreibung

- Standardisierte Einheitskosten (=Standardised unit costs):⁹

Mithilfe von standardisierten Einheitskosten werden die förderfähigen Kosten eines Vorhabens auf der Grundlage des Produkts aus quantifizierten Maßnahmen, Leistungen oder Ergebnissen und Standardeinheitskosten berechnet, die im Voraus festgelegt werden. Die Standardeinheitskosten beziehen sich dabei auf leicht festzustellende und vor allem gut

⁹ vgl. ebd. Kap. 3.2

nachweisbare Mengen. Die Abrechnung von Projekten erfolgt dabei ausschließlich über die in Ausmaß, Qualität oder Beschaffenheit und in Kostenhöhe vordefinierten, prozess- oder leistungs-basierten Einheiten. Die Anzahl sowie die Qualität oder Beschaffenheit der zu erbringenden Einheiten sind im Fördervertrag im Vorfeld festzulegen und deren mengen- und qualitätsmäßige Erreichung im Endbericht vom Projektträger eindeutig nachzuweisen.

Projektvorhaben: Erbringung von 100 Leistungseinheiten

Anzahl Leistungseinheiten: X

Kosten/Leistungseinheit: € Y

Projektkosten gesamt: = € X*Y

✓ **Beispiel prozessbasiert: Projekt „Beratung“**

Kosten je Beratungseinheit je Person: € 100

Anzahl der beratenen Personen: 150

Anzahl der Beratungsstunden je Person: 10

Projektkosten gesamt: = € 100 * 150 * 10 = € 150.000,00

✓ **Beispiel ergebnisbasiert: Projekt „Reintegration“**

Leistungs-teile **Reintegrationspaket:**

- 3 Beratungseinheiten zur freiwilligen Rückkehr
- 3 Beratungseinheiten zur Erstellung Businessplan im Herkunftsland
- Organisation Heimreisezertifikate
- Transfer ins Herkunftsland
- In-Kind-Assistance je Rückkehrer/in länderspezifisch
- Cash-Assistance je Rückkehrer/in Fixbetrag

Kosten für eine Beratungseinheit zur freiwilligen Rückkehr € 100

Kosten für eine Beratungseinheit zur Erstellung eines Businessplans € 150

Kosten Organisation Heimreisezertifikate: € 600

Kosten Transfer ins Herkunftsland: variabel (**Z**)

Kosten In-Kind-Assistance je Rückkehrer/in: € 2500

Kosten Cash-Assistance je Rückkehrer/in: € 500

Anzahl der im Projekt ins Herkunftsland reintegrierten Personen: 200

Projektkosten gesamt: = (3* 100 + 3* 150 + 600 + 2500 + 500 + Z) *200 = **€ 870.000,00 + 200*Z**

- **Pauschalsätze für Kostenkategorien (=Flat rates):¹⁰**

Bei diesem Prinzip werden die förderfähigen Kosten im Vorfeld für spezifische Kostenkategorien identifiziert und unter Anwendung eines bestimmten Prozentsatzes, der in Relation zu Kosten einer weiteren Kostenkategorie steht, die aber mittels Realkostenprinzip nachzuweisen sind, berechnet.

¹⁰ vgl. ebd. Kap. 3.1

Gemäß Artikel 68b Absatz 1 der Dachverordnung können so beispielsweise die direkten Personalkosten genutzt werden, um „die förderfähigen Restkosten“ eines Vorhabens zu berechnen. „Die förderfähigen Restkosten“ umfassen dann alle anderen förderfähigen direkten Kosten und die indirekten Kosten eines Vorhabens exklusive der direkten Personalkosten.

Werden mithilfe der ermittelten direkten Personalkosten die förderfähigen Restkosten eines Vorhabens berechnet, so ist dies bis auf mit einem Pauschalsatz von bis zu 40 % der förderfähigen direkten Personalkosten möglich¹¹. Somit stehen alle übrigen Kosten des Vorhabens in den verbleibenden Kostenkategorien (Gemeinkosten bzw. indirekte Kosten) in Relation zu den direkten Personalkosten.

Der genaue prozentuelle Gemeinkostensatz ist dabei für jede Maßnahme individuell festzulegen. Gemäß den in Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 68b Absatz 1 und Artikel 68a Absatz 1 der Dachverordnung genannten Pauschalsätzen ist es möglich, dass ein Satz „bis zu“ des in dem betreffenden Artikel festgelegten Satzes verwendet werden kann, ohne dass der Mitgliedstaat eine Berechnung zur Ermittlung dieses Satzes vornehmen muss. Das bedeutet, dass die Verwaltungsbehörde jeden beliebigen Satz bis zu dem in dem betreffenden Artikel genannten Satz verwenden kann, ohne die Notwendigkeit zu begründen, warum dieser Satz gewählt wurde, selbst wenn er unter dem in der Verordnung angegebenen Satz liegt. Wenn ein niedrigerer Satz gewählt wird, muss keine Berechnung durchgeführt werden. Es liegt ausschließlich in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, die unterschiedlichen Kostenkategorien auf eine eindeutige und nichtdiskriminierende Weise festzulegen¹².

Um den konkreten Prozentsatz für die jeweiligen Maßnahme dennoch zu eruiieren, wird in Österreich auf Erfahrungswerte zurückgegriffen. Die indirekten Kosten werden unabhängig von der Maßnahme mit 15%¹³ der direkten Personalkosten bemessen.

✓ **Beispiel 1: Projektvorhaben „Studie“**

Personalkosten € 100.000,00 (PK)

Vordefinierter % der Restkostenkategorien für diese Maßnahme:

- 30% Gemeinkosten¹⁴
- 15% Indirekte Kosten

***Berechnungsformel:* Kosten Personalstunden + 30% Gemeinkosten + 15% Indirekte Kosten**

€ 100.000,00 (PK) + € 30.000,00 (GK) + € 15.000,00 (Indirekte Kosten) =

Projektkosten gesamt= **€ 145.000,00**

✓ **Beispiel 2: Projektvorhaben „Schulung“**

¹¹ vgl. ebd. Kap. 3.1.2.3

¹² vgl. ebd. Kap. 3.1.2.4.ff

¹³ Bisher etablierter und bewährter Prozentsatz der indirekten Kosten aus der Fondsperiode AMIF 2014-20 – fixer Prozentsatz

¹⁴ Der prozentuelle Gemeinkostensatz ist beispielhaft festgelegt und variiert je Maßnahme

Beispiel			
Die geschätzten Kosten für eine Schulung sind:			
Summe der direkten Kosten	55 000	Summe der indirekten Kosten	5 000
Direkte Personalkosten	30 000	Indirekte Personalkosten	4 000
Raumkosten	4 000	Strom, Telefon	1 000
Reisekosten	5 000		
Mahlzeiten	1 000		
Information/Werbung	5 000		
Vom Arbeitsamt an die Schulungsteilnehmer gezahlte Unterstützungsgelder	10 000		
Die Verwaltungsbehörde kann entscheiden, Artikel 68b Absatz 1 der Dachverordnung auf dieses Projekt anzuwenden. Dann würde die maximale Mittelausstattung der Finanzhilfvereinbarung wie folgt aussehen:			
Direkte Personalkosten: 30 000 EUR			
Sonstige Kosten: $30\,000 \times 40\% = 12\,000$ EUR			
Da die vom Arbeitsamt an den Teilnehmer gezahlten Unterstützungsgelder zusätzlich zu den direkten Personalkosten und der Pauschale geltend gemacht werden können, wären die förderfähigen Gesamtkosten:			
Summe der Kosten: $30\,000 + 12\,000 + 10\,000 = 52\,000$ EUR			

15

- Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten (=Flat fees)¹⁶

Bei dieser Methode erfolgt die Abrechnung von Förderprojekten über vordefinierte pauschalierte Stundensätze für direktes, angestelltes Personal. Dabei werden unterschiedliche Personalkategorien definiert, deren Kostenhöhe sich an der zur Umsetzung der Vorhaben benötigten Qualifikation orientiert. Die Anzahl der für das Fördervorhaben benötigten direkten Personalstunden der jeweiligen Funktion ist im Fördervertrag festzulegen. Der Nachweis der erbrachten direkten Personalstunden ist im Endbericht bzw. der Endabrechnung in Form von Zeitnachweisen der im Projekt tätigen Personen zu erbringen.

Personalkostenkategorien werden nachfolgendem Schema übernommen:

- Pauschalbetrag in €/Arbeitsstunde: Projektleitung
- Pauschalbetrag in €/Arbeitsstunde: Kernleistung im Projekt
- Pauschalbetrag in €/Arbeitsstunde: Projektkoordination

Qualifikationen der Personalkostenkategorien:

- **Projektleitung**

Aufgabenbereich: Inhaltliche und organisatorische Gesamtverantwortung über das Projekt;

¹⁵ Abb. 1, s. Berechnung, S.23, Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) – überarbeitete Fassung (2021/C 200/01)

¹⁶ vgl. ebd. Kap 3.2.2. und Artikel 68a Absätze 2 bis 4 der Dachverordnung

Erfordernisse bzw. Qualifikation: Höherwertige abgeschlossene Berufs-/Ausbildung UND Mindestanzahl an Jahren an Berufserfahrung;

- **Kernleistung**

Aufgabenbereich: Erbringung der regelmäßigen Kernleistung je nach Projektinhalt;

Erfordernisse bzw. Qualifikation: Abgeschlossene Berufs-/Ausbildung ODER/UND Mindestanzahl an Jahren an Berufserfahrung;

- **Projektkoordination**

Aufgabenbereich: Planung und Monitoring sowie administrative Tätigkeiten insofern diese zur direkten Projektumsetzung notwendig sind;

Erfordernisse bzw. Qualifikation: Einschlägige Ausbildung zur Qualifikation ODER/UND Mindestanzahl an Jahren an Berufserfahrung;

Übersicht zu pauschalisierten Stundensätzen bei Angestellten im Bereich Personalkosten:

PROJEKTFUNKTION	ERFORDERNISSE/ QUALIFIKATION	AUFGABENBEREICH
Projektleitung	Höherwertige abgeschlossene Berufs-/Ausbildung UND Mindestanzahl an Jahren an Berufserfahrung	Inhaltliche und organisatorische Gesamtverantwortung über das Projekt
Kernleistung	Abgeschlossene Berufs-/Ausbildung ODER/UND Mindestanzahl an Jahren an Berufserfahrung	Erbringung der regelmäßigen Kernleistung je nach Projektinhalt
Projektkoordination	Einschlägige Ausbildung zur Qualifikation ODER/UND Mindestanzahl an Jahren an Berufserfahrung	Planung und Monitoring sowie administrative Tätigkeiten insofern diese zur direkten Projektumsetzung notwendig sind

- ✓ **Beispiel:** *Projektvorhaben Studie erfordert*
 - *100 Stunden Projektleitung von Universitätsprofessor*
 - *300 Personalstunden Projektkoordination durch Studienassistentin*
 - *1000 Personalstunden Kernleistung für Forschung*

Vordefinierte Kosten¹⁷:

- *Personalstunde Projektleitung: € 40*

¹⁷ Beispielhaft festgelegt

- *Personalstunde Projektkoordination: € 30*
- *Personalstunde Kernleistung: € 35*

Berechnungsformel: $(100 \times € 40) + (300 \times € 30) + (1000 \times € 35) = € 48.000$ (PK)

Zur Ermittlung der Restkosten eines Vorhabens verbleiben bei dieser Methode folgende **beiden Möglichkeiten:**

- Nachweis der verbleibenden Kosten erfolgt nach dem Realkostenprinzip. Insbesondere bei Vorhaben, bei welchen die Natur der Projekte zu individuell und damit die Festlegung von Pauschalsätzen für ganze Kostenkategorien nicht oder nur schwer möglich ist, ohne die Vielseitigkeit oder Innovation von Vorhaben einzuschränken, wird eine Kombination aus pauschalisierten Personalstundensätzen und dem Realkostenprinzip angewendet werden.
- Zweite Möglichkeit ist die Kombination aus pauschalisierten Personalstundensätzen und einer Anwendung der bereits ausgeführten Methode „Pauschalsätze für spezifische Kostenkategorien“. Die Berechnung der Projektgesamtkosten in Bezug auf das obige Beispiel würde demnach wie folgt ausschauen.

*Vordefinierter % der **Restkostenkategorien** für diese Maßnahme:*

- *30% Gemeinkosten¹⁸*
- *15% Indirekte Kosten¹⁹*

Berechnungsformel: *Kosten Personalstunden + 30% Gemeinkosten + 15% Indirekte Kosten*
 $(100 \times € 40) + (300 \times € 30) + (1.000 \times € 35) = € 48.000,00$ (PK) + **€ 14.400,00 (GK)** + **€ 7.200,00 (Indirekte Kosten)** = **Projektkosten gesamt = € 69.600,00**

- **Pauschalbeträge (=Lump sum contracts)²⁰:**

Bei der Anwendung von Pauschalbeträgen (auch Pauschalfinanzierungen) werden sämtliche förderfähigen Kosten eines Vorhabens oder Projekts auf der Grundlage eines vorab festgesetzten Betrags berechnet und im Finanzplan des Projekts festgehalten. Die Festsetzung des Pauschalbetrags wird durch die Verwaltungsbehörde individuell begründet. Dieser zuvor festgelegte Betrag wird ausbezahlt, wenn die ebenfalls im Vertrag verankerten Maßnahmen ordnungsgemäß abgeschlossen und nachgewiesen sind.

¹⁸ Der prozentuelle Gemeinkostensatz ist beispielhaft festgelegt und variiert je Maßnahme

¹⁹ Fixer Prozentsatz für indirekte Kosten

²⁰ vgl. Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds), überarbeitete Fassung (2021/C 200/01), Kap. 3.3

Die Anwendung von gänzlich pauschalierten Projektvorhaben ist bis zu einer Ko-finanzierungssumme aus öffentlichen Geldern, d.h. die Summe aus europäischen und nationalen Mitteln, bis höchstens **€ 200.000,00** zulässig,

Anstelle des retrospektiven Nachweises rückt bei den sog. Pauschalbeträgen (d.h. gesamt pauschalierten Projektverträgen) also eine **prospektiv durchzuführende Prüfung**, im Rahmen welcher die

- Zulässigkeit bzw. Plausibilität, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Kosten bewertet wird bzw.
- ein Abgleich der Kosten mit Erfahrungswerten erfolgt.

Anwendung findet diese Methode nur in jenen Maßnahmen, in welchen die übrigen vereinfachten Kostenoptionen keine geeignete Alternative darstellen oder die Abrechnung nach dem Realkostenprinzip, aufgrund des in Relation zur geringen Förderhöhe stehenden hohen Verwaltungsaufwands, zu ineffizient erscheint. Beispielsweise kann dies ein Vorhaben zur Erstellung eines bestimmten „Produkts“, zur Planung und Umsetzung einer einzelnen Veranstaltung, zur Durchführung einer einzelnen Studie oder Abhaltung eines einzelnen kleinen Seminars auf lokaler Ebene, usw. betreffen.

Bei der Anwendung von Pauschalbeträgen werden sämtliche förderfähigen Kosten eines Vorhabens oder Projekts auf der Grundlage eines vorab festgesetzten Betrags berechnet bzw. festgelegt, wobei die Festsetzung des Pauschalbetrags durch die Verwaltungsbehörde zu begründen ist. Dieser Betrag wird ausbezahlt, wenn vorgegebenen Maßnahmen oder Leistungen abgeschlossen sind und die Ziele erreicht wurden. Bei einer nicht Erreichung oder nicht vollständiger Erreichung der Ziele wird der gesamte Betrag als nicht förderfähig betrachtet. Die Pauschalbeträge sollten daher eher in Projekten Anwendung finden, deren Zielergebnis als realistische und erreichbare Einzeleinheit definiert werden kann.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausweitung der **Höchstgrenze € 200.000,00** um bis zu +25% möglich.

Im Bereich der Reintegrationsmaßnahmen kommt zudem ein Pauschalbetrag für die individuelle Reintegrationsunterstützung, die der direkten ZG im Herkunftsland in Form von Sachleistungen bereitgestellt wird, in der jeweils im Fördervertrag festgelegten Höhe zur Anwendung.

- **Realkostenprinzip**

Parallel zu den vier oben beschriebenen, vereinfachten Abrechnungsmethoden erfolgt in bestimmten Maßnahmen weiterhin eine Abrechnung der Kosten nach dem Realkostenprinzip. Dabei sind die tatsächlich angefallenen Kosten eines Projekts im Rahmen der Endberichtslegung in Form einer detaillierten Abrechnung auf Basis der Förderfähigkeitsbestimmungen vorzulegen. Zur Anwendung kommt die Abrechnung nach dem Realkostenprinzip in allen Maßnahmen, in welchen keine vereinfachten Kostenoptionen vorgesehen sind. Dies ist insbesondere bei jenen Maßnahmen der Fall:

- in denen bislang (zu) wenig oder keine Referenzprojekte zur Kostenanalyse herangezogen werden können,

- die Maßnahme in Art und Beschaffenheit zu individuell oder das Zusammenwirken der einzelnen Projektteile zu vielschichtig oder komplex ist,

Die Zuteilung der einzelnen Abrechnungsmethoden zu den jeweiligen Maßnahmen erfolgt gem. Kapitel 6. Dabei ist die Abrechnungsmethode einer Maßnahme vorab zu definieren und kommt für sämtliche Projekte der Maßnahme zwingend zur Anwendung

6 Darstellung der Kontrollstrategie und Nachweis des Projekterfolgs

Bei der Umsetzung der Kontrollmaßnahmen sind **vier grundsätzliche Nachweiskategorien** zu unterscheiden:

- 1) Gänzlicher Nachweis von Realkosten
- 2) Teilweiser Nachweis von Realkosten
- 3) Nachweis von vordefinierten einzelnen prozess- oder leistungsbasierten Einheiten
- 4) Nachweis des durchgeführten gesamthaften Vorhabens

Während die ersten beiden **Kategorien 1 und 2** auf dem bisher bekannten Kontrollsystem aus Sachberichten und der detaillierten Darstellung der im Rahmen eines Vorhabens entstandenen tatsächlichen finanziellen Aufwendungen basieren, betrachten die **Kategorien 3 und 4** ausschließlich die im Rahmen eines Förderprojekts erbrachte Leistung unter Berücksichtigung der qualitativen Auflagen und quantitativen Vorgaben.

Um einen möglichst realistischen Einblick in die Implementierung der Projekte zu erhalten und um feststellen zu können, ob der geplante Erfolg eines Projekts unter Einhaltung der geforderten Qualität und allfälliger Auflagen entsprechend erzielt wird, wird bei den Kontrollen durch die Verwaltungsbehörde oder eine zwischengeschaltete Stelle auf eine **Kombination aus laufender Begleitung und Evaluierung** des Projektvorhabens, eines **regelmäßigen** und **detaillierten inhaltlichen Berichtswesens**, sowie insbesondere auf den Nachweis von im Fördervertrag konkret vordefinierten **Output- und Erfolgsindikatoren** gesetzt. Ein weiterer maßgeblicher Faktor der Kontrolle ist der Nachweis von Qualifikationen des eingesetzten Projektpersonals und die in der Fördermaßnahme erreichte Zielgruppe.

In der **Kategorie 3** sind von den Projektträgern umfassende Aufzeichnungen der relevanten Leistungseinheiten zu führen und diese der Verwaltungsbehörde bei den in regelmäßigen Intervallen vorgesehenen Berichtspflichten oder bei laufenden Kontrollen vorzulegen. Zudem sind Zielgruppen-Listen zu führen, die zum Nachweis des Status und des Erreichens der ZG geeignet sind. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Projektpersonal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme durch die Verwaltungsbehörde oder eine für diese Aufgabe zwischengeschaltete Stelle erfolgt zum einen laufend während der Projektimplementierung bei angemeldeten bzw. auch nicht angemeldeten regelmäßigen Vor-Ort-Kontrollen und Projektbesuchen. Parallel dazu sind die vertraglich festgelegten Outputindikatoren projektintern zu dokumentieren und

bei Fortschrittsberichten kumulativ darzustellen. Die Darstellung hat in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Eine laufende Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stelle und der engmaschige Austausch mit den Projektträgern soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen.

Betreffend **Kategorie 4** erfolgt seitens der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stelle ebenfalls eine laufende Projektevaluierung mittels regelmäßigen Vor-Ort-Kontrollen und durch einen laufenden Informationsaustausch mit der projektimplementierenden Organisation. Dabei liegt der Fokus auf der Kontrolle des Projektfortschritts unter Einhaltung der qualitativen Auflagen. Gleichzeitig ist der Fortschritt bzw. Erfolg des Projekts vom Projektträger in regelmäßigen inhaltlichen Zwischenberichten und abschließend in einem Abschlussbericht ausführlich dazulegen und mittels Erfolgsindikatoren zu belegen.

7 Behandlung von Einnahmen

Jeder Begünstigte kann im Zuge der Projektumsetzung zusätzlich zu den Förderungen weitere Einnahmen erzielen. Die Einnahmen reduzieren die zuschussfähigen Gesamtkosten und sind von diesen abzuziehen. Sie sind gesondert auszuweisen und belegmäßig nachzuweisen.

Einnahmen sind bereits im Projektantrag im Finanzplan zu berücksichtigen. Ungeplante Einnahmen sind für jenes Projekt, in dem die Leistung erbracht wurde, unverzüglich der projektverantwortlichen Stelle anzuzeigen.

Für Einnahmen ist eine vollständige Erfassung auf Belegebene und Aufbewahrung aller Belege zur Einhaltung eines angemessenen Prüfpfades unerlässlich.

Sofern der Begünstigte aus der Leistung während oder innerhalb von 5 Jahren nach der Durchführung des Projekts (z.B. durch gewinnbringende Auswertung einer Leistung) Einnahmen erzielt, ist dies unverzüglich dem Fördergeber anzuzeigen.

Bei Projekten, die unter die Pauschalbeträge (< € 200.000,00) fallen, werden Einnahmen bereits im Zuge der Projektgenehmigung berücksichtigt. Eine Überprüfung der tatsächlichen Einnahmen nach Projektende ist daher nicht vorgesehen.

Als Einnahmen gelten:

- Alle Erlöse aus dem Projekt (beispielsweise Teilnahmegebühren, Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen, Vermietung, etc.)
- Habenzinsen
- Refundierungen (bspw. der ÖGK)
- Gutschriften
- Drittfinanzierungsmittel (bspw. anderer Fördergeber)

Bereits erwartete Einnahmen sind jedenfalls vorab im Finanzplan bekannt zu geben. Tatsächliche erfolgte Einnahmen sind im Zuge der finalen Berichtslegung im Detail zu deklarieren.

8 Abgrenzung zur Leistungsverrechnung der Auftragsvergabe

Die im Förderwesen vom Begünstigten zu erbringenden Leistungen sind mit Leistungen im vergaberechtlichen Sinne nicht gleichzusetzen. Im Unterschied zur Auftragsvergabe stellt eine Förderung die Gewährung wirtschaftlicher Vorteile in Form von Geldleistungen zur Erreichung eines im Allgemeininteresse liegenden Zwecks dar, ohne dass der verfolgte Zweck gezwungenermaßen einen Erfolg herbeiführen muss.

Zielzahlen, die im Rahmen eines Förderprojekts definiert werden, dienen als Indikator zur Feststellung und Evaluierung des geplanten Erfolges des Projekts, sind jedoch nicht maßgeblich für die tatsächliche Förderfähigkeit von getätigten Ausgaben, die zur Implementierung der Projektinhalte erforderlich waren. Begünstigte, die Förderprojekte umsetzen, schulden im Rahmen dieser die Erbringung der Tätigkeit mit dem redlichen Bemühen die im Förderungsvertrag festgeschriebenen Ziele mit entsprechender Qualität zu erreichen und nicht die Erreichung der Ziele per se. Die Nichterreichung der Ziele hat demnach keine unmittelbare Wirkung auf die Anerkennung und Rückerstattung der Kosten eines Förderprojekts.

Um im Bereich der Standardisierte Einheitskosten zumindest eine mittelbare Koppelung zwischen erbrachter bzw. nachgewiesener Leistung und den getätigten, förderfähigen Kosten herzustellen, werden folgende Zielerreichungsgrenzen definiert:

Erfüllung der Zielzahlen	Auszahlung der vertraglich festgelegten Einheitskosten
90 – 100 %	100%
80 – 90 %	90 %
70 – 80 %	80 %
60 – 70 %	70 %
50 – 60 %	60 %
40 – 50 %	50 %
30 – 40 %	40 %
20 – 30 %	30 %
10 – 20 %	20 %
5 – 10 %	10 %
0 – 5 %	5 %

9 Darstellung der Anwendungsgebiete sowie allgemeine Voraussetzungen und sonstige Bedingungen

Die vereinfachten Kostenoptionen kommen in folgenden Maßnahmen zur Anwendung.

Die in der vorliegenden Methodologie angegebenen Kostensätze sind mit Stand Juli 2022 (siehe Kapitel 11.3) berechnet und werden regelmäßig angepasst und veröffentlicht.

9.1 Übersichtstabellen

Bereich ASYL				
Spezifisches Ziel 1. GEAS				
Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension (gem. Artikel 3 Abs. 2 (a) VO (EU) 2021/1147)				
Maßnahmen	Standardisierte Einheitskosten	Pauschalsätze für Kostenkategorien	Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten	Pauschalbeträge < € 200.000,00
Stärkung der Kapazitäten der Asylsysteme im Bereich der Dienstleistungen (gem. Anhang II, 1 (b) VO (EU) 2021/1147)				
AMIF SZ1/Ziel 1: Psychologische Betreuung (Anhang III, 2 (d))	X			
AMIF SZ1/Ziel 2: Effektiver Rechtsschutz durch Rechtsberatung und Rechtsvertretung ²¹ (gem. Anhang III, 2 (b))	X			
Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union und der Prioritäten i.Z.m. dem GEAS (gem. Annex II, 1(a)) VO (EU) 2021/1147				
AMIF SZ1/Ziel 3: Schulung von Mitarbeitenden und relevanten Akteuren (gem. Anhang III, 1 (b))		X	X	X
AMIF SZ1/Ziel 4: EURODAC (gem. Anhang III, 1 (b))	-	-	-	-
AMIF SZ1/Ziel 5: Sammlung und Auswertung qualitativer und quantitativer statistischer Daten und Informationen, Durchführung von Forschungsarbeiten, Evaluierung und Monitoring (gem. Anhang III, 1 (d))		X	X	X
	➤ Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des nationalen Asylsystems			
	➤ Verbesserung der Fähigkeit zur Sammlung und Auswertung qualitativer und quantitativer statistischer Daten und Informationen			
	➤ Durchführung von Forschungsarbeiten			
	➤ Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Strategien im Bereich Asyl			
	➤ Aufbereitung und Veröffentlichung wichtiger asylrechtlicher Entscheidungen			
AMIF SZ1/Ziel 6: Herkunftsländerrecherche (gem. Anhang III, 2 (f))		X	X	X

²¹ Gem. geltender österreichischer Rechtslage ist in der gegenständlichen Maßnahme keine Förderung gem. ARR 2014 vorgesehen. Eine Finanzierung wird aufgrund der aktuell vorherrschenden de-jure Monopolstellung ausschließlich per Direktvergabe aus rein europäischen Mitteln vorgenommen. Vollständigkeit halber erfolgt dennoch eine Darstellung dieser Maßnahme, um damit das Gesamtbild der AMIF Förderungen bzw. Finanzierungen gem. AMIF Nationalen Programm zu veranschaulichen

Hilfs- und Unterstützungsleistungen in Drittstaaten (Herkunfts- Transit und Erstaufnahmeländer) iRd ext. Dimension: (gem. Anhang II, 1(c) VO (EU) 2021/1147)				
AMIF SZ1/Ziel 7: Aufbau und Stärkung der strukturellen Aufnahme- und Schutzkapazitäten von Drittstaaten (gem. Anhang III, 2 (h))	-	-	-	-

Bereich INTEGRATION				
Spezifisches Ziel 2.				
Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen (Gem. Artikel 3 Abs. 2 (b) VO (EU) 2021/1147)				
Maßnahmen	Standardisierte Einheitskosten	Pauschalsätze für Kostenkategorien	Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten	Pauschalbeträge < € 200.000,00
Förderung des Spracherwerbs			X	
Förderung der Partizipation am Bildungssystem			X	
Vorbereitende Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration			X	
Starthilfe in ein selbstständiges Leben			X	
Gesellschaftliche Integration			X	
Indikatoren, Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Analysen zu Integration			X	
Zusammenarbeit und Vernetzung relevanter Akteure sowie interkultureller Kapazitätenaufbau			X	

Bereich RÜCKKEHR				
Spezifisches Ziel 3. Rückkehr/Rückführungen				
Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration unter Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie Beitrag zu und Unterstützung der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern (gem. Artikel 3 Abs. 2 (c) VO (EU) 2021/1147)				
Maßnahmen	Standardisierte Einheitskosten	Pauschalsätze für Kostenkategorien	Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten	Pauschalbeträge < € 200.000,00
Gewährleistung der einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union (gem. Anhang II, 3 (a) VO (EU) 2021/1147)				
AMIF SZ3/Ziel 1: Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe ²² (gem. Anhang III, 4 (g))	X			
AMIF SZ3/Ziel 2: Durchführung von zwangsweisen Rückführungen (gem. Anhang III, 4 (h))	-	-	-	-

²² Gem. geltender österreichischer Rechtslage ist in der gegenständlichen Maßnahme keine Förderung gem. ARR 2014 vorgesehen. Eine Finanzierung wird aufgrund der aktuell vorherrschenden de-jure Monopolstellung ausschließlich per Direktvergabe aus rein europäischen Mitteln vorgenommen. Vollständigkeit halber erfolgt dennoch eine Darstellung dieser Maßnahme, um damit das Gesamtbild der AMIF Förderungen bzw. Finanzierungen gem. AMIF Nationalen Programm zu veranschaulichen.

Verringerung der Anreize für irreguläre Migration (gem. Anhang II, 3 (b) VO (EU) 2021/1147)				
AMIF SZ3/Ziel 3: Kommunikations- und Informationsmaßnahmen (gem. Anhang III, 4 (l))				X
Forcierung der freiwilligen Rückkehr und Ausbau von Reintegrationsprogrammen: (gem. Anhang II, 3 (c) und Anhang IV VO (EU) 2021/1147)				
AMIF SZ3/Ziel 4: Anreiz zur freiwilligen Rückkehr durch Reintegrationsprogramme (gem. Anhang III, 4 (i))				X ²³
Stärkung der Zusammenarbeit mit Drittländern und ihrer Fähigkeit zur Rückübernahme und einer dauerhaften RK (gem. ANNEX II, 3 (d) VO (EU) 2021/1147))				
AMIF SZ3/Ziel 5: Rückkehr-Vorbereitung (gem. Anhang III, 4 (e))	-	-	-	X
AMIF SZ3/Ziel 6: Operative Zusammenarbeit mit Partnern, anderen Mitgliedsstaaten und Drittstaaten (gem. Anhang III, 4 (k))	-	-	-	X

9.2 Details zu den Maßnahmenbereichen im Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)

BEREICH ASYL - Spezifisches Ziel 1 – Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension (gem. Artikel 3 Abs. 2 (a) AMIF VO (EU) 2021/1147)

Zielgruppe:

Es werden Maßnahmen unterstützt, die sich auf eine oder mehrere Zielgruppen im Sinne der Artikel 78 und 79 AEUV konzentrieren.

Maßnahme: **AMIF SZ1/Ziel 1: Psychologische Betreuung**

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung ²⁴	<p>Psychologische Betreuung Flüchtlingsspezifische psychologische und psychotherapeutische Betreuung</p> <p>Die Maßnahme soll sich einer gezielten Behandlung von psychischen Krankheiten verschreiben, an denen Personen der ZG in Folge des Erlebten leiden. Ziel der Behandlungen soll es sein, die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wiederherzustellen, zu festigen oder zu verbessern. Die Umsetzung dieser Maßnahmen soll unter Berücksichtigung der sprachlichen Anforderungen der ZG erfolgen.</p> <p>Zeitplan für die Durchführung: 01.01.2023 – 31.12.2029</p>
2. Spezifische(s) Ziel(e)	Spezifisches Ziel 1 – Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner

²³ Im Bereich der Reintegrationsmaßnahmen kommt ausschließlich ein Pauschalbetrag für die individuelle Reintegrationsunterstützung, die der direkten ZG in Form von Sachleistungen bereitgestellt wird, in der jeweils im Fördervertrag festgelegten Höhe zur Anwendung.

²⁴ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

	<p>externen Dimension (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der AMIF VO)</p> <p>Gem. Anhang III, 2 (d) AMIF VO (EU) 2021/1147</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Bereitstellung spezialisierter Dienste wie qualifizierter psychosozialer Dienste und qualifizierter Rehabilitationsdienste für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des Verfahrens oder der Aufnahme; <p>Bezughabende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des Verfahrens und der Aufnahme gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 005) • Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 007) •
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Flüchtlingsspezifische dolmetsch gestützte Beratung bzw. Behandlung der ZG (Personen mit Fluchthintergrund)
4. Einheit der Leistung die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Stunden je Person
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Standardeinheitskosten
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	<p>Einzeltherapie: € 100,54 je Therapiestunde Gruppentherapie: € 135,43 je Therapiestunde Gewichteter Mischsatz Einzeltherapie + Gruppentherapie: € 101,93 Aufschlag Dolmetschen: € 36,50 je Therapiestunde</p> <p>Einzeltherapie inkl. Dolmetschen: € 137,04 Gruppentherapie inkl. Dolmetschen: € 171,93 Gewichteter Mischsatz Einzeltherapie + Gruppentherapie inkl. Dolmetschen: € 138,43 ²⁵</p>
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Personalkosten, Gemeinkosten, Indirekte Kosten

²⁵ Die Standardeinheitskostensätze pro Beratungsstunde beziehen sich auf die gesamten Kosten. Allfällige Einnahmen sind dabei nicht berücksichtigt.

8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	ja
9. Anpassungsmethoden ²⁶	Inflationsbedingte Anpassung des unter Pkt. 6 genannten Betrags in zumindest 3-jährigen Intervallen
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	<p>Als Nachweis sind von den Projektträgern umfassende Aufzeichnungen der Beratungs- bzw. Behandlungsstunden zu führen und diese der Verwaltungsbehörde bei den in regelmäßigen Intervallen vorgesehenen Berichtspflichten oder bei laufenden Kontrollen vorzulegen. Zudem sind Klientinnen-Listen zu führen, die den Status der ZG nachweisen. Weiters ist nachzuweisen, dass die eingesetzten Therapeutinnen und Therapeuten über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügen.</p> <p>Die Einsichtnahme durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten bzw. auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind die Nachweise der erfolgten Behandlungen intern zu dokumentieren und bei Fortschrittsberichten kumulativ darzustellen. Zudem hat eine Darstellung in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen.</p> <p>Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.</p>
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ²⁷ und geschätzter Risikograd	<p>Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner, die im gegenständlichen Bereich als Projektträger infrage kommen, wird von keinen bzw. nur sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen.</p> <p>Geschätzter Risikograd: GERING</p>
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	<p>AMIF Mittel in der Fondsperiode: mind. € 8,1 Mio. Nationale Mittel in der Fondsperiode: mind. € 2,7 Mio.</p> <p>(voraussichtliche Laufzeit 2023-29)</p>

²⁶ Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

²⁷ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

Maßnahme: **AMIF SZ1/Ziel 2: Effektiver Rechtsschutz durch Rechtsberatung und Rechtsvertretung**²⁸

<p>1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung²⁹</p>	<p>Effektiver Rechtsschutz durch Rechtsberatung und Rechtsvertretung Asylrechtliche Beratung im Asylverfahren</p> <p>Fremde müssen im Asylverfahren ausreichend über offene Fragen informiert werden, um die Personen rasch dem Schutzstatus zuführen zu können und die Phase der Entscheidungsunsicherheit für die Betroffenen möglichst kurz zu halten. Im Rahmen dieser Maßnahme soll der ZG die Bereitstellung von Informationen zum Verfahren oder die Unterstützung bei den administrativen und/oder gerichtlichen Formalitäten und die Bereitstellung von Informationen oder Beratung zum möglichen Ausgang des Asylverfahrens geboten werden. Die Beratungen sollen darauf ausgerichtet sein, schnelle und effiziente Verfahren zu fördern. Zeitplan für die Durchführung: 01.01.2023 – 31.12.2029</p>
<p>2. Spezifische(s) Ziel(e)</p>	<p>Spezifisches Ziel 1 – Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der AMIF VO)</p> <p>Gem. Anhang III, 2 (b) AMIF VO (EU) 2021/1147</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Durchführung von Asylverfahren gemäß dem Asyl-Besitzstand, einschließlich der Erbringung von Unterstützungsleistungen wie Übersetzung und Verdolmetschung, Rechtsbeistand, Suche nach Familienangehörigen und anderer Leistungen, die dem Status der betreffenden Person Rechnung tragen; <p>Bezughabende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Asylverfahren gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 002) • Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 007)
<p>3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Dolmetsch gestützte asylrechtliche Beratung für die ZG Asylwerber bzw. für asylberechtigte Personen im Falle eines Revisionsverfahrens</p>
<p>4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Stunden je Person</p>
<p>5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz</p>	<p>Standardeinheitskosten</p>

²⁸ Gem. geltender österreichischer Rechtslage ist in der gegenständlichen Maßnahme keine Förderung gem. ARR 2014 vorgesehen. Eine Finanzierung wird aufgrund der aktuell vorherrschenden de-jure Monopolstellung ausschließlich per Direktvergabe aus rein europäischen Mitteln vorgenommen. Vollständigkeit halber erfolgt dennoch eine Darstellung dieser Maßnahme, um damit das Gesamtbild der AMIF Förderungen bzw. Finanzierungen gem. AMIF Nationalen Programm zu veranschaulichen

²⁹ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Betrag pro Stunde Rechtsberatung: € 45,34 ³⁰ Aufschlag Dolmetschen pro Stunde Rechtsberatung: € 36,50
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Personalkosten, Gemeinkosten, Indirekte Kosten
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	ja
9. Anpassungsmethoden ³¹	Inflationsbedingte Anpassung des unter Pkt. 6 genannten Betrags in zumindest 3-jährigen Intervallen
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	<p>Als Nachweis sind von den Projektträgern umfassende Aufzeichnungen der Beratungsstunden zu führen und diese der Verwaltungsbehörde bei den in regelmäßigen Intervallen vorgesehenen Berichtspflichten oder bei laufenden Kontrollen vorzulegen. Zudem sind Klientinnen-Listen zu führen, die den Status der ZG nachweisen. Weiters ist nachzuweisen, dass die eingesetzten Rechtsberaterinnen und Rechtsberater über die entsprechenden gesetzlich vorgegebenen Qualifikationen verfügen. Die Einsichtnahme durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten bzw. auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind die Nachweise der erfolgten Beratungen intern zu dokumentieren und bei Fortschrittsberichten kumulativ darzustellen. Zudem hat eine Darstellung in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen.</p> <p>Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.</p>
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ³² und geschätzter Risikograd	<p>Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen.</p> <p>Geschätzter Risikograd: GERING</p>
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	<p>AMIF Mittel in der Fondsperiode: mind. € 8,1 Mio. Nationale Mittel in der Fondsperiode: mind. € 2,7 Mio.</p> <p>(voraussichtliche Laufzeit 2023-29)</p>

³⁰ Die Standardeinheitskostensätze pro Beratungsstunde beziehen sich auf die gesamten Kosten. Allfällige Einnahmen sind dabei nicht berücksichtigt.

³¹ Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

³² Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

Maßnahme: **AMIF SZ1/Ziel 3: Schulung von Mitarbeitenden und relevanten Akteuren**

<p>1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung³³</p>	<p>Schulung von Mitarbeitenden und relevanten Akteuren Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von relevanten Akteuren des Asylwesens</p> <p>Durchführung von angepassten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Bedarfsträger zur Vermittlung entsprechender Handlungskompetenz zur ordentlichen und qualitätsvollen Implementierung des EU-weiten, gemeinsamen Asylsystems. Schulungsmaßnahmen sind auf Anforderungen bspw. im Verfahren vor dem BFA bzw. auf die Erstbefragungen von Asylsuchenden durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder auf die Abwicklung bspw. der Grundversorgung von Asylwerbern und Migranten ausgerichtet. So sollen unter anderem auch Schulungsmaßnahmen, die verbesserten und beschleunigten Verfahrensabläufen dienen oder die der erhöhten Belastung der Mitarbeitenden begegnen, verwirklicht werden. Weiteres dienen die Ausbildungsmaßnahmen zum Auf- bzw. Ausbau von benötigter Verwaltungskapazitäten.</p> <p>Zeitplan für die Durchführung: 01.01.2023 – 31.12.2029</p>
<p>2. Spezifische(s) Ziel(e)</p>	<p>Spezifisches Ziel 1 – Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der AMIF VO)</p> <p>Gem. Anhang III, 1 (b) AMIF VO (EU) 2021/1147</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau von Verwaltungsstrukturen, -systemen und -instrumenten, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnik-Systeme, sowie Schulung von Mitarbeitenden, u. a. der lokalen Behörden und anderer relevanter Akteure, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen dezentralen Agenturen; <p>Bezughabende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Asylverfahren gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 002) • Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 007)
<p>3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Höhe der Personalkosten</p>

³³ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalsatz bzw. Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten (oder Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < € 200.000,00 ³⁴)
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Anteilige Gemeinkosten (GK) an PK: 23,96 % ³⁵ Anteilige indirekte Kosten (IK) an PK: 15 % <u>ALTERNATIV zu den realen PK:</u> ³⁶ Leitung: € 46,70 Kernleistung: € 35,43 Koordination: € 37,31
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Gemeinkosten (GK) Indirekte Kosten (IK)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	Nein
9. Anpassungsmethoden ³⁷	Bedarfsorientierte Evaluierung der Prozentsätze
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die die geplanten Personalkosten des Vorhabens ausweist. Sollte sich der Projektträger jedoch zur Anwendung von pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten entschließen, so ist eine Darlegung der geplanten Personalstunden in der jeweiligen Personalkostenkategorie vorzunehmen. Als Nachweis dieser Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten (bzw. Personalstunden bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten und auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind diese Nachweise im Rahmen der Teil- oder Schlussberichte vorzulegen.

³⁴ In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausweitung der Höchstgrenze € 200.000,00 um bis zu +25% möglich.

³⁵ Dieser Wert ist, abweichend von den anderen Sätzen, nach der Durchschnittsmethode berechnet worden

³⁶ Um eine einheitliche, konsistente und nachvollziehbare Methode zur Bestimmung von Ausreißern zu gewährleisten, wurde eine an dem Boxplot (siehe: Gegenstand und Grundbegriffe der Statistik (econstor.eu) S. 108 (Stand: 31.08.2021)) angelehnte Methode durchgeführt. **Berechnungsmethode:** Pauschale in € pro Arbeitsstunde - 3.Quartil der Durchschnittswerte (um Ausreißer bereinigter Datensatz). Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Beträge mit Stand 14.07.2022 berechnet wurden und diese Beträge regelmäßig aktualisiert werden (siehe Pkt.9 bzw. Pkt. 11.2.2).

³⁷ Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

	<p>Durch die laufende und enge Projektbegleitung wird zudem ein weiteres Kontrollnetz eingezogen.</p> <p>Die Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.</p>
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ³⁸ und geschätzter Risikograd	<p>Die Festlegung der Pauschalsätze für die übrigen Kostenkategorien abseits der Personalkosten bzw. die Festlegung der pauschalierten Stundensätze für Personalkosten basiert auf der Auswertung zahlreicher vergangener Projekte im relevanten Bereich. Auch die präzise Prüfung der angefallenen Personalkosten (bzw. Personalstunden bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) und eine entsprechende auf Erfahrungswerten basierende Plausibilitätskontrolle jedes individuellen Projektvorhabens stellen eine angemessene Grundlage für die Anwendung der Pauschalsätze dar.</p> <p>Dementsprechend wird im gegenständlichen Bereich von keinem oder einem nur sehr geringen Fehlanreiz ausgegangen.</p> <p>Geschätzter Risikograd: GERING</p>
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	<p>AMIF Mittel in der Fondsperiode: mind. € 5,4 Mio. Nationale Mittel in der Fondsperiode: mind. € 1,8 Mio.</p> <p>(voraussichtliche Laufzeit 2023-29)</p>

Maßnahme: AMIF SZ1/Ziel 5: Sammlung und Auswertung qualitativer und quantitativer statistischer Daten und Informationen, Durchführung von Forschungsarbeiten, Evaluierung und Monitoring

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung ³⁹	<p>Sammlung und Auswertung qualitativer und quantitativer statistischer Daten und Informationen, Durchführung von Forschungsarbeiten, Evaluierung und Monitoring</p> <p>A) Durchführung von Studien, Forschungsarbeiten und Analysen zur Erstellung objektiver und wissenschaftlich fundierter asyl- bzw. migrationsrelevanter Entscheidungsgrundlagen bzw. zur Entwicklung, Überwachung und Evaluierung bestehender Strategien</p> <p>Verbesserung der Fähigkeit zur Sammlung und Auswertung qualitativer und quantitativer statistischer Daten und Informationen</p> <p>Erarbeitung von aussagekräftigen Indikatoren</p> <p>Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des nationalen Asylsystems</p>
---	---

³⁸ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

³⁹ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

	<p>Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Strategien im Bereich Asyl</p> <p>B) <u>Aufbereitung und Veröffentlichung wichtiger asylrechtlicher Entscheidungen</u> Systematische Aufbereitung und Veröffentlichung wegweisender asylrechtlicher Entscheidungen, die rechtsdogmatische Aufarbeitung juristischer Zweifelsfragen (insbesondere auch des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems mit seinen Richtlinien und Verordnungen) sowie die Verbreitung anderer höchstgerichtlicher Entscheidungen</p> <p>Zeitplan für die Durchführung: 01.01.2023 – 31.12.2029</p>
<p>2. Spezifische(s) Ziel(e)</p>	<p>Spezifisches Ziel 1 – Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der AMIF VO)</p> <p>Gem. Anhang III, 1 (d) AMIF VO (EU) 2021/1147</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Überwachung und Bewertung von Strategien und Verfahren, einschließlich Erhebung, Austausch und Analyse von Informationen und Daten, der Verbreitung qualitativer und quantitativer Daten und Statistiken zu Migration und internationalem Schutz; und die Entwicklung und Anwendung gemeinsamer statistischer Instrumente, Methoden und Indikatoren zur Messung der Fortschritte und zur Bewertung politischer Entwicklungen; <p>Bezughabende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung des Besitzstands der Union gem. Anhang VI, Tabelle 1, (Code 003) • Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 007)
<p>3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Erstellte Studien/Evaluierungen/Verfahren/Instrumente/ Durchgeführte Informationskampagnen</p> <p>→ Höhe der Personalkosten</p>
<p>4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Höhe der Personalkosten</p>

5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalsatz bzw. Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten (oder Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < € 200.000,00 ⁴⁰)
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	<p>A) Durchführung von Studien, Forschungsarbeiten und Analysen: Anteilige Gemeinkosten (GK) an PK: 10 % Anteilige indirekte Kosten (IK) an PK: 15 %</p> <p>B) Aufbereitung und Veröffentlichung wichtiger asylrechtlicher Entscheidungen Anteilige Gemeinkosten (GK) an PK: 26,66 % Anteilige indirekte Kosten (IK) an PK: 15 %</p> <p><u>ALTERNATIV zu den realen PK für A) und B):⁴¹</u> Leitung: € 46,70 Kernleistung: € 35,43 Koordination: € 37,31</p>
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Gemeinkosten (GK) Indirekte Kosten (IK)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	Nein
9. Anpassungsmethoden ⁴²	Bedarfsorientierte Evaluierung der Prozentsätze
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	<p>Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die die geplanten Personalkosten des Vorhabens ausweist. Sollte sich der Projektträger jedoch zur Anwendung von pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten entschließen, so ist eine Darlegung der geplanten Personalstunden in der jeweiligen Personalkostenkategorie vorzunehmen.</p> <p>Als Nachweis dieser Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten (bzw. Personalstunden bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt.</p> <p>Die Einsichtnahme und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten und</p>

⁴⁰ In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausweitung der Höchstgrenze € 200.000,00 um bis zu +25% möglich.

⁴¹ Um eine einheitliche, konsistente und nachvollziehbare Methode zur Bestimmung von Ausreißern zu gewährleisten, wurde eine an dem Boxplot (siehe: Gegenstand und Grundbegriffe der Statistik (econstor.eu) S. 108 (Stand: 31.08.2021)) angelehnte Methode durchgeführt. **Berechnungsmethode:** Pauschale in € pro Arbeitsstunde - 3.Quartil der Durchschnittswerte (um Ausreißer bereinigter Datensatz). Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Beträge mit Stand 14.07.2022 berechnet wurden und diese Beträge regelmäßig aktualisiert werden (siehe Pkt.9 bzw. Pkt. 11.2.2).

⁴² Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

	<p>auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind diese Nachweise im Rahmen der Teil- oder Schlussberichte vorzulegen. Durch die laufende und enge Projektbegleitung wird zudem ein weiteres Kontrollnetz eingezogen.</p> <p>Die Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.</p>
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ⁴³ und geschätzter Risikograd	<p>Die Festlegung der Pauschalsätze für die übrigen Kostenkategorien abseits der Personalkosten bzw. die Festlegung der pauschalierten Stundensätze für Personalkosten basiert auf der Auswertung zahlreicher vergangener Projekte im relevanten Bereich. Auch die präzise Prüfung der angefallenen Personalkosten (bzw. Personalstunden bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) und eine entsprechende auf Erfahrungswerten basierende Plausibilitätskontrolle jedes individuellen Projektvorhabens stellen eine angemessene Grundlage für die Anwendung der Pauschalsätze dar.</p> <p>Dementsprechend wird im gegenständlichen Bereich von keinen oder nur sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen.</p> <p>Geschätzter Risikograd: GERING</p>
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	<p>AMIF Mittel in der Fondsperiode: mind. € 2,7 Mio. Nationale Mittel in der Fondsperiode: mind. € 0,9 Mio.</p> <p>(voraussichtliche Laufzeit 2023-29)</p>

Maßnahme: AMIF SZ1/Ziel 6: Herkunftsländerrecherche

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung ⁴⁴	<p>Herkunftsländerrecherche und Staatendokumentation</p> <p>Sicherstellung der Verfügbarkeit von objektiven, gesicherten und aktuellen Informationen über die Situation in den Herkunftsländern von Asylwebern</p> <p>Zur Gewährleistung von Fairness und Effizienz im Asylverfahren ist insbesondere der Zugang zu objektiver und verlässlicher Information über die Situation in den Herkunftsländern von Asylwerbern eine unerlässliche Voraussetzung. Grundlage einer aktiven elektronischen Informationsvermittlung ist die kontinuierliche Analyse und detaillierte Bewertung von Ländermaterialien.</p> <p>Es sollen für die Zielgruppen unabhängige, objektive, sorgfältig recherchierte und aktuelle Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen gesammelt werden und den relevanten Behörden in Österreich</p>
---	---

⁴³ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

⁴⁴ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

	<p>und anderen Mitgliedstaaten sowie Dritten zur Unterstützung im Verfahren zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Zur Informationsgewinnung aber auch zur Annäherung in der Entscheidungspraxis auf europäischer Ebene wird im Rahmen dieser Maßnahme auch auf Durchführung gemeinsamer Fact-Finding-Missions abgezielt.</p> <p>Zeitplan für die Durchführung: 01.01.2023 – 31.12.2029</p>
2. Spezifische(s) Ziel(e)	<p>Spezifisches Ziel 1 – Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der AMIF VO)</p> <p>Gem. Anhang III, 2 (f) AMIF VO (EU) 2021/1147</p> <ul style="list-style-type: none"> die Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Informationen über die Herkunftsländer zu erheben, zu analysieren und zwischen ihren zuständigen Behörden auszutauschen; <p>Bezughabende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle</p> <ul style="list-style-type: none"> Asylverfahren gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 002) Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 007)
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalsatz bzw. Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten (oder Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < € 200.000,00 ⁴⁵)
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	<p>Anteilige Gemeinkosten (GK) an PK: 15,93 %</p> <p>Anteilige indirekte Kosten (IK) an PK: 15 %</p> <p><u>ALTERNATIV zu den realen PK:</u> ⁴⁶</p> <p>Leitung: € 46,70</p> <p>Kernleistung: € 35,43</p> <p>Koordination: € 37,31</p>

⁴⁵ In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausweitung der Höchstgrenze € 200.000,00 um bis zu +25% möglich.

⁴⁶ Um eine einheitliche, konsistente und nachvollziehbare Methode zur Bestimmung von Ausreißern zu gewährleisten, wurde eine an dem Boxplot (siehe: Gegenstand und Grundbegriffe der Statistik (econstor.eu) S. 108 (Stand: 31.08.2021)) angelehnte Methode durchgeführt. **Berechnungsmethode:** Pauschale in € pro Arbeitsstunde - 3.Quartil der Durchschnittswerte (um Ausreißer bereinigter Datensatz). Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Beträge mit Stand 14.07.2022 berechnet wurden und diese Beträge regelmäßig aktualisiert werden (siehe Pkt.9 bzw. Pkt. 11.2.2).

7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Gemeinkosten (GK) Indirekte Kosten (IK)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	Nein
9. Anpassungsmethoden ⁴⁷	Bedarfsorientierte Evaluierung der Prozentsätze
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	<p>Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die die geplanten Personalkosten des Vorhabens ausweist. Sollte sich der Projektträger jedoch zur Anwendung von pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten entschließen, so ist eine Darlegung der geplanten Personalstunden in der jeweiligen Personalkostenkategorie vorzunehmen.</p> <p>Als Nachweis dieser Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten (bzw. Personalstunden der jeweiligen Personalkostenkategorie bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt.</p> <p>Die Einsichtnahme und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten und auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind diese Nachweise im Rahmen der Teil- oder Schlussberichte vorzulegen. Durch die laufende und enge Projektbegleitung wird zudem ein weiteres Kontrollnetz eingezogen.</p> <p>Die Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.</p>
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ⁴⁸ und geschätzter Risikograd	<p>Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. nur sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen.</p> <p>Geschätzter Risikograd: GERING</p>
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	<p>AMIF Mittel in der Fondsperiode: mind. € 5,4 Mio. Nationale Mittel in der Fondsperiode: mind. € 1,8 Mio.</p>

⁴⁷ Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

⁴⁸ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

	(voraussichtliche Laufzeit 2023-29)
--	-------------------------------------

BEREICH INTEGRATION - Spezifisches Ziel 2 – Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen (Gem. Artikel 3 Abs. 2 (b) der AMIF VO (EU) 2021/1147)

Zielgruppe:

Es werden Maßnahmen unterstützt, die sich auf eine oder mehrere Zielgruppen im Sinne der Artikel 78 und 79 AEUV konzentrieren⁴⁹.

Maßnahme: AMIF SZ2/ Ziel 1: Verbesserung des Spracherwerbs

<p>1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung⁵⁰</p>	<p>Verbesserung des Spracherwerbs</p> <p>Das Beherrschen der deutschen Sprache bildet die Grundlage für eine gelungene Integration. Frühe Investitionen in Spracherwerb haben einen hohen Multiplikatoreffekt, erhöhen die Erwerbchancen und eröffnen den Zugang zur Gesellschaft. Insbesondere junge Menschen aus der Zielgruppe sollen durch Verbesserung des Spracherwerbs erfolgreiche Bildungskarrieren einschlagen, da diese aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse bei einer großen Gruppe von jungen Drittstaatsangehörigen erschwert werden. Kinder mit Migrationshintergrund schlagen häufiger den nichtakademischen Weg ein und daraus resultierende Bildungsunterschiede können nur durch sehr früh angesetzte Präventionsmaßnahmen effektiv bekämpft werden.</p> <p>Zeitplan für die Durchführung: 01.01.2023 – 31.12.2029</p>
<p>2. Spezifische(s) Ziel(e)</p>	<p>Spezifisches Ziel 2 – Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der AMIF VO)</p> <p>Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs. 3, lit. h) :</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Integrationsmaßnahmen wie spezifische, auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnittene Unterstützung sowie Integrationsprogramme mit Schwerpunkten wie Beratung, Bildung, Sprache, Staatsbürgerkunde und Berufsorientierung;

⁴⁹ Siehe „Sonderrichtlinie des Bundeskanzleramtes zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2021 – 2027 für den Bereich Integration und Vergabe von Kofinanzierungsmitteln in diesem Rahmen“ unter 3.2.

⁵⁰ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

	<p>Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Integrationsmaßnahmen — Sprachkurse gem. Anhang VI, Tabelle 1, II (Code 004) <p>Allgemeine und berufliche Bildung für Drittstaatsangehörige gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 003)</p>
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten
4. Einheit der Messung für den Indikator, die eine Erstattung nach sich zieht	Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Leitung: € 46,70 ⁵¹ Kernleistung: € 35,43 Koordination: € 37,31
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Personalkosten von Angestellten
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	nein
9. Anpassungsmethoden ⁵²	Inflationsbedingte Anpassung des unter Pkt. 6 genannten Betrags in regelmäßigen Intervallen.
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von	Als Nachweis sind von den Projektträgern umfassende Aufzeichnungen der Leistungseinheiten zu führen und diese der Verwaltungsbehörde bei den in regelmäßigen Intervallen vorgesehenen Berichtspflichten oder bei laufenden Kontrollen vorzulegen. Zudem sind Klientinnen-Listen zu führen, die den Status der ZG nachweisen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden gesetzlich vorgegebenen Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten bzw. auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind die Nachweise der erfolgten Behandlungen intern zu dokumentieren und bei Fortschrittsberichten kumulativ darzustellen. Zudem hat eine

⁵¹ Um eine einheitliche, konsistente und nachvollziehbare Methode zur Bestimmung von Ausreißern zu gewährleisten, wurde eine an dem Boxplot (siehe: Gegenstand und Grundbegriffe der Statistik (econstor.eu) S. 108 (Stand: 31.08.2021)) angelehnte Methode durchgeführt. **Berechnungsmethode:** Pauschale in € pro Arbeitsstunde - 3.Quartil der Durchschnittswerte (um Ausreißer bereinigter Datensatz). Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Beträge mit Stand 14.07.2022 berechnet wurden und diese Beträge regelmäßig aktualisiert werden (siehe Pkt.9 bzw. Pkt. 11.2.2).

⁵² Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Darstellung in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen. Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ⁵³ und geschätzter Risikograd	Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen. Geschätzter Risikograd: GERING
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtl. € 9,3 Mio. Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtl. € 2,3 Mio. (voraussichtliche Laufzeit 2023-29)

Maßnahme: AMIF SZ2/ Ziel 2: Verbesserung der Partizipation am Bildungssystem

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung ⁵⁴	Verbesserung der Partizipation am Bildungssystem Untrennbar mit dem Spracherwerb sind der Bildungsbereich und die Bereitschaft zur weiteren Qualifizierung verknüpft. Im Bildungsbereich ist der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler in maturaführenden Schulen eher niedrig, während dieser in Sonder- und Polytechnischen Schulen vergleichsweise hoch ist. Neben der Sicherstellung ausreichender Deutschkenntnisse bei Kindern und Jugendlichen, ist diesen sowie deren Eltern die notwendige Information über das österreichische Bildungssystem, z.B. in Form unterschiedlicher Beratungsformate zu vermitteln. Ebenso sollen Frauen in ihrer Rolle als wesentliche Akteurinnen im Integrationsprozess mittels gezielter Bildungsangebote gestärkt werden. Zeitplan für die Durchführung: 01.01.2023 – 31.12.2029
2. Spezifische(s) Ziel(e)	Spezifisches Ziel 2 – Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der AMIF VO) Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs. 3, lit. h) :

⁵³ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

⁵⁴ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

	<p>➤ Integrationsmaßnahmen wie spezifische, auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnittene Unterstützung sowie Integrationsprogramme mit Schwerpunkten wie Beratung, Bildung, Sprache, Staatsbürgerkunde und Berufsorientierung;</p> <p>Bezughabende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulungsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle 1, II (Code 005) Allgemeine und berufliche Bildung für Drittstaatsangehörige gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 003) • Integrationsmaßnahmen — Staatsbürgerkunde und sonstige Schulungsmaßnahmen
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Leitung: € 46,70 ⁵⁵ Kernleistung: € 35,43 Koordination: € 37,31
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Personalkosten von Angestellten
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	nein
9. Anpassungsmethoden ⁵⁶	Inflationsbedingte Anpassung des unter Pkt. 6 genannten Betrags in regelmäßigen Intervallen..
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was	Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die die geplanten Personalkosten des Vorhabens ausweist. Sollte sich der Projektträger jedoch zur Anwendung von pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten entschließen, so ist eine Darlegung der geplanten Personalstunden in der jeweiligen

⁵⁵ Um eine einheitliche, konsistente und nachvollziehbare Methode zur Bestimmung von Ausreißern zu gewährleisten, wurde eine an dem Boxplot (siehe: Gegenstand und Grundbegriffe der Statistik (econstor.eu) S. 108 (Stand: 31.08.2021)) angelehnte Methode durchgeführt. **Berechnungsmethode:** Pauschale in € pro Arbeitsstunde - 3.Quartil der Durchschnittswerte (um Ausreißer bereinigter Datensatz). Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Beträge mit Stand 14.07.2022 berechnet wurden und diese Beträge regelmäßig aktualisiert werden (siehe Pkt.9 bzw. Pkt. 11.2.2).

⁵⁶ Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

<p>während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.</p>	<p>Personalkostenkategorie vorzunehmen. Als Nachweis dieser Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten (bzw. Personalstunden der jeweiligen Personalkostenkategorie bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt Die Einsichtnahme und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten und auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind diese Nachweise im Rahmen der Teil- oder Schlussberichte vorzulegen. Durch die laufende und enge Projektbegleitung wird zudem ein weiteres Kontrollnetz eingezogen.</p> <p>Die Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.</p>
<p>11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen⁵⁷ und geschätzter Risikograd</p>	<p>Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen.</p> <p>Geschätzter Risikograd: GERING</p>
<p>12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)</p>	<p>AMIF Mittel / Jahr: € 1.130.667,23 Voraussichtliche AMIF Mittel in der Fondsperiode: € 7.914.670,61 (=Hochrechnung der 2020-22 → 2023-29)</p>

⁵⁷ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

Maßnahme: AMIF SZ2/Ziel 3: Erhöhung des Anteils der Drittstaatsangehörigen an der Erwerbsbevölkerung

<p>1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung⁵⁸</p>	<p>Erhöhung des Anteils der Drittstaatsangehörigen an der Erwerbsbevölkerung</p> <p>Dauerhafte Selbsterhaltungsfähigkeit sichert nicht nur das Einkommen, sondern trägt maßgeblich zur gesellschaftlichen Eingliederung und Selbstbestimmung bei. Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit sind auch am Arbeitsmarkt grundlegend für erfolgreiche Integration. Eine Herausforderung ist die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Migrationshintergrund (inkl. Flüchtlingen) bzw. die hohe Arbeitslosenquote unter Geringqualifizierten. Frauen sind überproportional betroffen und bleiben angesichts deren hohen Anteils in Teilzeitbeschäftigung und des geschlechtsspezifischen Lohngefälles in der Erwerbsbeteiligung weit zurück. Zusätzlich sollen bestehende Angebote durch neue Ansätze, wie der verstärkten Förderung von Frauen sowie Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen in verschiedenen Bereichen, ergänzt werden.</p> <p>Zeitplan für die Durchführung: 01.01.2023 – 31.12.2029</p>
<p>2. Spezifische(s) Ziel(e)</p>	<p>Spezifisches Ziel 2 – Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der AMIF VO)</p> <p>Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs. 3, lit. h) :</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Integrationsmaßnahmen wie spezifische, auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnittene Unterstützung sowie Integrationsprogramme mit Schwerpunkten wie Beratung, Bildung, Sprache, Staatsbürgerkunde und Berufsorientierung; <p>Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulungsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle 1, II (Code 005) Allgemeine und berufliche Bildung für Drittstaatsangehörige gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 003) • Integrationsmaßnahmen — Staatsbürgerkunde und sonstige Schulungsmaßnahmen
<p>3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten</p>

⁵⁸ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Leitung: € 46,70 ⁵⁹ Kernleistung: € 35,43 Koordination: € 37,31
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Personalkosten von Angestellten
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	nein
9. Anpassungsmethoden ⁶⁰	Inflationsbedingte Anpassung des unter Pkt. 6 genannten Betrags in regelmäßigen Intervallen.
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die die geplanten Personalkosten des Vorhabens ausweist. Sollte sich der Projektträger jedoch zur Anwendung von pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten entschließen, so ist eine Darlegung der geplanten Personalstunden in der jeweiligen Personalkostenkategorie vorzunehmen. Als Nachweis dieser Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten (bzw. Personalstunden der jeweiligen Personalkostenkategorie bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt Die Einsichtnahme und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten und auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind diese Nachweise im Rahmen der Teil- oder Schlussberichte vorzulegen. Durch die laufende und enge Projektbegleitung wird zudem ein weiteres Kontrollnetz eingezogen.

⁵⁹ Um eine einheitliche, konsistente und nachvollziehbare Methode zur Bestimmung von Ausreißern zu gewährleisten, wurde eine an dem Boxplot (siehe: Gegenstand und Grundbegriffe der Statistik (econstor.eu) S. 108 (Stand: 31.08.2021)) angelehnte Methode durchgeführt. **Berechnungsmethode:** Pauschale in € pro Arbeitsstunde - 3.Quartil der Durchschnittswerte (um Ausreißer bereinigter Datensatz). Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Beträge mit Stand 14.07.2022 berechnet wurden und diese Beträge regelmäßig aktualisiert werden (siehe Pkt.9 bzw. Pkt. 11.2.2).

⁶⁰ Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

	Die Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ⁶¹ und geschätzter Risikograd	Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen. Geschätzter Risikograd: GERING
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtl. € 9,3 Mio. Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtl. € 2,3 Mio. (voraussichtliche Laufzeit 2023-29)

Maßnahme: AMIF S22/Ziel 4: Start in ein selbstständiges Leben

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung ⁶²	Start in ein selbstständiges Leben Besonders erst kürzlich anerkannte Personen aus der Zielgruppe benötigen umfassende Integrationsunterstützung in Form von Starthilfe, um die individuelle und soziale Eingliederung in die österreichische Gesellschaft zügig zu meistern. Ziel ist, das „Ankommen“ in der Gesellschaft durch ganzheitliche Integrationsberatung zu erleichtern, ohne die Zielgruppe aus der Eigenverantwortung zu entlassen. Zeitplan für die Durchführung: 01.01.2023 – 31.12.2029
2. Spezifische(s) Ziel(e)	Spezifisches Ziel 2 – Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der AMIF VO) Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs. 3, lit. j) : ➤ integrierte Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, u. a. über Zentren zur koordinierten Integrationsförderung (z. B. die zentralen Anlaufstellen); Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle

⁶¹ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

⁶² Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

	<ul style="list-style-type: none"> • Integrationsmaßnahmen — Grundbedürfnisse gem. Anhang VI, Tabelle 1, II (Code 007) • Hilfs- und Unterstützungsleistungen für Drittstaatsangehörige gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 011)
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Leitung: € 46,70 ⁶³ Kernleistung: € 35,43 Koordination: € 37,31
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Personalkosten von Angestellten
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	nein
9. Anpassungsmethoden ⁶⁴	Inflationsbedingte Anpassung des unter Pkt. 6 genannten Betrags in regelmäßigen Intervallen.
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die die geplanten Personalkosten des Vorhabens ausweist. Sollte sich der Projektträger jedoch zur Anwendung von pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten entschließen, so ist eine Darlegung der geplanten Personalstunden in der jeweiligen Personalkostenkategorie vorzunehmen. Als Nachweis dieser Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten (bzw. Personalstunden der jeweiligen Personalkostenkategorie bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten und auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind diese Nachweise im Rahmen der Teil- oder Schlussberichte vorzulegen.

⁶³ Um eine einheitliche, konsistente und nachvollziehbare Methode zur Bestimmung von Ausreißern zu gewährleisten, wurde eine an dem Boxplot (siehe: Gegenstand und Grundbegriffe der Statistik (econstor.eu) S. 108 (Stand: 31.08.2021)) angelehnte Methode durchgeführt. **Berechnungsmethode:** Pauschale in € pro Arbeitsstunde - 3.Quartil der Durchschnittswerte (um Ausreißer bereinigter Datensatz). Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Beträge mit Stand 14.07.2022 berechnet wurden und diese Beträge regelmäßig aktualisiert werden (siehe Pkt.9 bzw. Pkt. 11.2.2).

⁶⁴ Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

	<p>Durch die laufende und enge Projektbegleitung wird zudem ein weiteres Kontrollnetz eingezogen.</p> <p>Die Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.</p>
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ⁶⁵ und geschätzter Risikograd	<p>Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen.</p> <p>Geschätzter Risikograd: GERING</p>
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	<p>AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtl. € 9,3 Mio. Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtl. € 2,3 Mio.</p> <p>(voraussichtliche Laufzeit 2023-29)</p>

Maßnahme: AMIF SZ2/Ziel 5: Gesellschaftliche Integration

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung ⁶⁶	<p>Gesellschaftliche Integration</p> <p>Integration zeigt sich auch in der emotionalen Verbundenheit und einem Zugehörigkeitsgefühl zu Österreich. Dies äußert sich in der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft und der Übernahme von Verantwortung für das gemeinschaftliche Zusammenleben. Auf Grund der gesellschaftlichen Struktur bzw. Wanderungsbewegungen seit 2015 ist es notwendig, die Werte des Zusammenlebens aktiv zu vermitteln. Zudem bleiben Maßnahmen gegen Diskriminierung ein wesentlicher Bestandteil österreichischer Integrationspolitik. Da die gesellschaftliche Integration auch in Zukunft für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben wesentlich bleibt, gilt es erfolgreiche Projekte weiter zu unterstützen. Parallelgesellschaftliche Tendenzen und patriarchale Strukturen gefährden den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Frauen haben im Entgegenwirken solcher Strukturen als Multiplikatorinnen der Integration eine tragende Rolle und sollen daher insbesondere unterstützt werden.</p> <p>Zeitplan für die Durchführung: 01.01.2023 – 31.12.2029</p>
2. Spezifische(s) Ziel(e)	<p>Spezifisches Ziel 2 – Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von</p>

⁶⁵ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

⁶⁶ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

	<p>Drittstaatsangehörigen (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der AMIF VO)</p> <p>Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs. 3, lit. k) :</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Maßnahmen, die die Einführung von Drittstaatsangehörigen in die Aufnahmegesellschaft und ihre aktive Teilhabe ermöglichen und unterstützen, sowie Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz durch die Aufnahmegesellschaft; <p>Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs. 3, lit. l) :</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Förderung von Austausch und Dialog zwischen Drittstaatsangehörigen, der Aufnahmegesellschaft und Behörden, u. a. durch Konsultation von Drittstaatsangehörigen sowie interkulturellen und interreligiösen Dialog; <p>Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Integrationsmaßnahmen — Integration in die Aufnahmegesellschaft (Einführung, Teilhabe und Austausch) gem. Anhang VI, Tabelle 1, II (Code 006) • Hilfs- und Unterstützungsleistungen für Drittstaatsangehörige gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 011)
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Leitung: € 46,70 ⁶⁷ Kernleistung: € 35,43 Koordination: € 37,31
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Personalkosten von Angestellten

⁶⁷ Um eine einheitliche, konsistente und nachvollziehbare Methode zur Bestimmung von Ausreißern zu gewährleisten, wurde eine an dem Boxplot (siehe: Gegenstand und Grundbegriffe der Statistik (econstor.eu) S. 108 (Stand: 31.08.2021)) angelehnte Methode durchgeführt. **Berechnungsmethode:** Pauschale in € pro Arbeitsstunde - 3.Quartil der Durchschnittswerte (um Ausreißer bereinigter Datensatz). Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Beträge mit Stand 14.07.2022 berechnet wurden und diese Beträge regelmäßig aktualisiert werden (siehe Pkt.9 bzw. Pkt. 11.2.2).

8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	nein
9. Anpassungsmethoden ⁶⁸	Inflationsbedingte Anpassung des unter Pkt. 6 genannten Betrags in regelmäßigen Intervallen.
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	<p>Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die die geplanten Personalkosten des Vorhabens ausweist. Sollte sich der Projektträger jedoch zur Anwendung von pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten entschließen, so ist eine Darlegung der geplanten Personalstunden in der jeweiligen Personalkostenkategorie vorzunehmen. Als Nachweis dieser Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten (bzw. Personalstunden der jeweiligen Personalkostenkategorie bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten und auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind diese Nachweise im Rahmen der Teil- oder Schlussberichte vorzulegen. Durch die laufende und enge Projektbegleitung wird zudem ein weiteres Kontrollnetz eingezogen.</p> <p>Die Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.</p>
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ⁶⁹ und geschätzter Risikograd	<p>Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen.</p> <p>Geschätzter Risikograd: GERING</p>
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	<p>AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtl. € 9,3 Mio. Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtl. € 2,3 Mio.</p> <p>(voraussichtliche Laufzeit 2023-29)</p>

⁶⁸ Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

⁶⁹ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

Maßnahme: AMIF SZ2/ Ziel 6: Weiterentwicklung von Integrationsstrategien

<p>1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung⁷⁰</p>	<p>Weiterentwicklung von Integrationsstrategien</p> <p>Die Evaluierung der Integrationspolitik ist die Grundlage für die Entwicklung von Integrationsstrategien und Entscheidungen für effizienten Mitteleinsatz. Zur Stärkung der Fähigkeit der Mitgliedsstaaten ihre Migrations- und ihre Integrationsstrategien weiter zu entwickeln, gilt es, systematische Daten und Statistiken über Migrationsverfahren und Integrationsverläufe zu analysieren. Parallel sollen Monitoring-Instrumente, Evaluierungskonzepte und Indikatoren zur Messung der Erfolge entwickelt werden. Ebenso gilt es, an wissenschaftliche Analysen und Indikatorenerhebungen zu verschiedenen Themen des Integrationsbereichs anzuknüpfen und neue Projekte im Bereich der Integrationsforschung zu unterstützen.</p> <p>Zeitplan für die Durchführung: 01.01.2023 – 31.12.2029</p>
<p>2. Spezifische(s) Ziel(e)</p>	<p>Spezifisches Ziel 2 – Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der AMIF VO)</p> <p>Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs.1, lit. e) :</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Strategien, wechselseitiges Lernen, Studien und Forschungsarbeiten, Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen und Aktionen sowie Einrichtung von transnationalen Kooperationsnetzen; <p>Bezughabende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Integrationsstrategien gem. Anhang VI, Tabelle 1, II (Code 001) • Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 012) • Entwicklung nationaler Strategien gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 001) • Entwicklung von statistischen Instrumenten, Methoden und Indikatoren gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 004) • Studien, Pilotprojekte, Risikobewertungen gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 009)
<p>3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten</p>

⁷⁰ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Leitung: € 46,70 ⁷¹ Kernleistung: € 35,43 Koordination: € 37,31
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Personalkosten von Angestellten
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	nein
9. Anpassungsmethoden ⁷²	Inflationsbedingte Anpassung des unter Pkt. 6 genannten Betrags in regelmäßigen Intervallen..
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die die geplanten Personalkosten des Vorhabens ausweist. Sollte sich der Projektträger jedoch zur Anwendung von pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten entschließen, so ist eine Darlegung der geplanten Personalstunden in der jeweiligen Personalkostenkategorie vorzunehmen. Als Nachweis dieser Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten (bzw. Personalstunden der jeweiligen Personalkostenkategorie bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten und auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind diese Nachweise im Rahmen der Teil- oder Schlussberichte vorzulegen. Durch die laufende und enge Projektbegleitung wird zudem ein weiteres Kontrollnetz eingezogen.

⁷¹ Um eine einheitliche, konsistente und nachvollziehbare Methode zur Bestimmung von Ausreißern zu gewährleisten, wurde eine an dem Boxplot (siehe: Gegenstand und Grundbegriffe der Statistik (econstor.eu) S. 108 (Stand: 31.08.2021)) angelehnte Methode durchgeführt. **Berechnungsmethode:** Pauschale in € pro Arbeitsstunde - 3.Quartil der Durchschnittswerte (um Ausreißer bereinigter Datensatz). Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Beträge mit Stand 14.07.2022 berechnet wurden und diese Beträge regelmäßig aktualisiert werden (siehe Pkt.9 bzw. Pkt. 11.2.2).

⁷² Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

	Die Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ⁷³ und geschätzter Risikograd	Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen. Geschätzter Risikograd: GERING
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtl. € 9,3 Mio. Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtl. € 2,3 Mio. (voraussichtliche Laufzeit 2023-29)

Maßnahme: AMIF S22/Ziel 7: Kapazitäts- und Wissensaufbau und praktische Anwendung in nachhaltigen Organisationsstrukturen

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung ⁷⁴	Kapazitäts- und Wissensaufbau und praktische Anwendung in nachhaltigen Organisationsstrukturen Nachhaltige Integration bedarf einer engen innerstaatlichen Vernetzung. Als „Querschnittsmaterie“ erfordert Integration eine intensive Kommunikation und Erfahrungsaustausch aller beteiligten Akteurinnen und Akteure, welche durch die Schaffung und Fortsetzung von etablierten Vernetzungsebenen und Integrationsplattformen sowie den Austausch von Best-Practice Beispielen verbessert werden sollen. Es gilt, den interkulturellen Kapazitätsaufbau von nationalen, regionalen und lokalen öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen unter besonderer Beachtung der Gegebenheiten vor Ort voranzutreiben. Zeitplan für die Durchführung: 01.01.2023 – 31.12.2029
2. Spezifische(s) Ziel(e)	Spezifisches Ziel 2 – Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der AMIF VO) Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs.1, lit. e) : ➤ Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Strategien, wechselseitiges Lernen, Studien und

⁷³ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

⁷⁴ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

	<p>Forschungsarbeiten, Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen und Aktionen sowie Einrichtung von transnationalen Kooperationsnetzen;</p> <p>Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs. 3, lit. i) :</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen beim Zugang zu öffentlichen und privaten Dienstleistungen und der Bereitstellung dieser Dienstleistungen für Drittstaatsangehörige, darunter Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und psychosozialer Unterstützung, und die Anpassung dieser Dienstleistungen an die Bedürfnisse der Zielgruppe; <p>Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs. 3, lit. l) :</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Förderung von Austausch und Dialog zwischen Drittstaatsangehörigen, der Aufnahmegesellschaft und Behörden, u. a. durch Konsultation von Drittstaatsangehörigen sowie interkulturellen und interreligiösen Dialog <p>Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs. 3, lit. m) :</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufbau von Kapazitäten für Integrationsdienstleistungen, die von lokalen Behörden und anderen relevanten Akteuren bereitgestellt werden <p>Bezughabende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Integrationsstrategien gem. Anhang VI, Tabelle 1, II (Code 001) • Entwicklung nationaler Strategien gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 001) • Austausch von Informationen und bewährten Verfahren gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 005) • Studien, Pilotprojekte, Risikobewertungen gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 009) •
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten

6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Leitung: € 46,70 ⁷⁵ Kernleistung: € 35,43 Koordination: € 37,31
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Personalkosten von Angestellten
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	nein
9. Anpassungsmethoden ⁷⁶	Inflationsbedingte Anpassung des unter Pkt. 6 genannten Betrags in regelmäßigen Intervallen.
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	<p>Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die die geplanten Personalkosten des Vorhabens ausweist. Sollte sich der Projektträger jedoch zur Anwendung von pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten entschließen, so ist eine Darlegung der geplanten Personalstunden in der jeweiligen Personalkostenkategorie vorzunehmen. Als Nachweis dieser Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten (bzw. Personalstunden der jeweiligen Personalkostenkategorie bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten und auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind diese Nachweise im Rahmen der Teil- oder Schlussberichte vorzulegen. Durch die laufende und enge Projektbegleitung wird zudem ein weiteres Kontrollnetz eingezogen.</p> <p>Die Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.</p>
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ⁷⁷ und geschätzter Risikograd	<p>Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen.</p> <p>Geschätzter Risikograd: GERING</p>

⁷⁵ Um eine einheitliche, konsistente und nachvollziehbare Methode zur Bestimmung von Ausreißern zu gewährleisten, wurde eine an dem Boxplot (siehe: Gegenstand und Grundbegriffe der Statistik (econstor.eu) S. 108 (Stand: 31.08.2021)) angelehnte Methode durchgeführt. **Berechnungsmethode:** Pauschale in € pro Arbeitsstunde - 3.Quartil der Durchschnittswerte (um Ausreißer bereinigter Datensatz). Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Beträge mit Stand 14.07.2022 berechnet wurden und diese Beträge regelmäßig aktualisiert werden (siehe Pkt.9 bzw. Pkt. 11.2.2).

⁷⁶ Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

⁷⁷ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	<p>AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtl. € 9,3 Mio. Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtl. € 2,3 Mio.</p> <p>(voraussichtliche Laufzeit 2023-29)</p>
---	---

BEREICH RÜCKKEHR - Spezifisches Ziel 3 – Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration unter Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie Beitrag zu und Unterstützung der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern; (Gem. Artikel 3 Abs. 2 (c) AMIF VO (EU) 2021/1147)

Zielgruppe:

Es werden Maßnahmen unterstützt, die sich auf eine oder mehrere Zielgruppen im Sinne der Artikel 78 und 79 AEUV konzentrieren.

Maßnahme: AMIF SZ3/Ziel 1: Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe⁷⁸

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung ⁷⁹	<p>Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe</p> <p>Zielsetzung dieser Maßnahme ist es, mittels Beratungen die freiwillige Rückkehr von Angehörigen der ZG zu forcieren, die Rückreise zu initialisieren bzw. zu organisieren, die Bedürftigkeit hinsichtlich der Übernahme der Rückkehrkosten und der allfälligen Auszahlung einer finanziellen Rückkehrhilfe zu prüfen und somit eine nachhaltige Rückkehr und Reintegration in das Herkunftsland zu gewährleisten. Ein weiteres Ziel ist es, die Zeitspanne zwischen der (illegalen) Einreise und dem freiwilligen Verlassen des österreichischen Staatsgebietes möglichst kurz zu halten. Die Beratungen sollen gem. § 52a BFA-VG erfolgen.</p> <p>Zeitplan für die Durchführung: 01.01.2023 – 31.12.2029</p>
2. Spezifische(s) Ziel(e)	Spezifisches Ziel 3 – Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration unter Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie Beitrag zu und Unterstützung

⁷⁸ Gem. geltender österreichischer Rechtslage ist in der gegenständlichen Maßnahme keine Förderung gem. ARR 2014 vorgesehen. Eine Finanzierung wird aufgrund der aktuell vorherrschenden de-jure Monopolstellung ausschließlich per Direktvergabe aus rein europäischen Mitteln vorgenommen. Vollständigkeit halber erfolgt dennoch eine Darstellung dieser Maßnahme, um damit das Gesamtbild der AMIF Förderungen bzw. Finanzierungen gem. AMIF Nationalen Programm zu veranschaulichen

⁷⁹ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

	<p>der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c der AMF VO)</p> <p>Gem. Anhang III, 4 (g) AMIF VO (EU) 2021/1147</p> <p>➤ Rückkehrhilfe, insbesondere für die unterstützte freiwillige Rückkehr sowie Information über Programme für die unterstützte freiwillige Rückkehr, u. a. durch Bereitstellung spezifischer Beratung für Minderjährige in Rückkehrverfahren;</p> <p>Bezughabende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützte freiwillige Rückkehr gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 004) • Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 010)
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Beratung der ZG zum Thema freiwillige Rückkehr und Beratung zur Unterstützung im Rahmen der Rückführungsprozesse.
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Stunden je Person
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Standardeinheitskosten
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	<p>Betrag pro Stunde Rückkehrberatung: € 67,68⁸⁰</p> <p>Aufschlag Dolmetschen pro Stunde Rückkehrberatung: € 36,50</p>
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Personalkosten, Gemeinkosten, Indirekte Kosten
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	ja
9. Anpassungsmethoden ⁸¹	Inflationsbedingte Anpassung des unter Pkt. 6 genannten Betrags in zumindest 3-jährigen Intervallen

⁸⁰ Die Standardeinheitskostensätze pro Beratungsstunde beziehen sich auf die gesamten Kosten. Allfällige Einnahmen sind dabei nicht berücksichtigt.

⁸¹ Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

<p>10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.</p>	<p>Als Nachweis sind von den Projektträgern umfassende Aufzeichnungen der Beratungsstunden zu führen und diese der Verwaltungsbehörde bei den in regelmäßigen Intervallen vorgesehenen Berichtspflichten oder bei laufenden Kontrollen vorzulegen. Zudem sind Klientinnen-Listen zu führen, die den Status der ZG nachweisen. Weiters ist nachzuweisen, dass die eingesetzten Rückkehrberaterinnen und -berater über die entsprechenden gesetzlich vorgegebenen Qualifikationen verfügen. Die Einsichtnahme durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten bzw. auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind die Nachweise der erfolgten Beratungen intern zu dokumentieren und bei Fortschrittsberichten kumulativ darzustellen. Zudem hat eine Darstellung in dem obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen.</p> <p>Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.</p>
<p>11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen⁸² und geschätzter Risikograd</p>	<p>Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen.</p> <p>Geschätzter Risikograd: GERING</p>
<p>12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)</p>	<p>AMIF Mittel in der Fondsperiode: mind. € 3,4 Mio. Nationale Mittel in der Fondsperiode: mind. € 1,13 Mio.</p> <p>(voraussichtliche Laufzeit 2023-29)</p>

Darüber hinaus werden in folgenden Bereichen ausschließlich Pauschalbeträge (=Lump sum contracts) bei Projektvorhaben bis < € 200.000,00⁸³ zur Anwendung gebracht:

Maßnahme: AMIF SZ3/Ziel 3: Kommunikations- und Informationsmaßnahmen

<p>1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung⁸⁴</p>	<p>Kommunikations- und Informationsmaßnahmen</p> <p>Verbesserung der allgemeinen Informationslage über legale Migration nach Europa und anderen möglichen Alternativen</p> <p>Entgegenwirken von Falschinformationen, um irreguläre Migration zu verhindern</p>
---	--

⁸² Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

⁸³ In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausweitung der Höchstgrenze € 200.000,00 um bis zu +25% möglich.

⁸⁴ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

	<p>Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte angestrebt, die die Verbesserung der allgemeinen Informationslage über legale Migration nach Europa und anderen möglichen Alternativen zum Inhalt haben. Dabei soll Falschinformationen entgegengewirkt werden, um irreguläre Migration zu verhindern.</p> <p>Zeitplan für die Durchführung: 01.01.2023 – 31.12.2029</p>
2. Spezifische(s) Ziel(e)	<p>Spezifisches Ziel 3 – Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration unter Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie Beitrag zu und Unterstützung der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c der AMF VO)</p> <p>Gem. Anhang III, 4 (i) AMIF VO (EU) 2021/1147</p> <p>➤ Maßnahmen zur Unterstützung der nachhaltigen Rückkehr und Reintegration der Rückkehrer, einschließlich finanzieller Anreize, Ausbildung und Hilfe bei der Arbeitssuche oder der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit;</p> <p>Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützte freiwillige Rückkehr gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 004) • Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 010)
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	-
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	-
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < € 200.000,00 ⁸⁵)
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	-
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Personalkosten (PK) Gemeinkosten (GK) Indirekte Kosten (IK)

⁸⁵ In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausweitung der Höchstgrenze € 200.000,00 um bis zu +25% möglich.

8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	ja
9. Anpassungsmethoden ⁸⁶	keine
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	<p>Es werden sämtliche förderfähigen Kosten eines Vorhabens oder Projekts auf der Grundlage eines vorab festgesetzten Betrags berechnet und im Finanzplan des Projekts festgehalten. Die Festsetzung des Pauschalbetrags wird durch die Verwaltungsbehörde individuell begründet. Dieser zuvor festgelegte Betrag wird ausbezahlt, wenn die ebenfalls im Vertrag verankerten Maßnahmen ordnungsgemäß abgeschlossen und nachgewiesen sind.</p> <p>Die Anwendung von gänzlich pauschalierten Projektvorhaben ist bis zu einer Ko-finanzierungssumme aus öffentlichen Geldern, d.h. die Summe aus europäischen und nationalen Mitteln, von bis höchstens € 200.000,00 zulässig.</p> <p>Anstelle des retrospektiven Nachweises rückt eine prospektiv durchzuführende Prüfung, im Rahmen welcher die</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zulässigkeit bzw. Plausibilität, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Kosten bewertet wird bzw. ➤ ein Abgleich der Kosten mit Erfahrungswerten erfolgt. <p>Als Nachweis hat eine Darstellung in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen.</p> <p>Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.</p>
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ⁸⁷ und geschätzter Risikograd	<p>Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährte strategische Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen.</p> <p>Geschätzter Risikograd: GERING</p>
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	<p>AMIF Mittel in der Fondsperiode: mind. € 3,4 Mio. Nationale Mittel in der Fondsperiode: mind. € 1,13 Mio.</p> <p>(voraussichtliche Laufzeit 2023-29)</p>

⁸⁶ Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

⁸⁷ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

Maßnahme: AMIF SZ3/Ziel 4: Anreiz zur freiwilligen Rückkehr durch Reintegrationsprogramme

<p>1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung⁸⁸</p>	<p>Anreiz zur freiwilligen Rückkehr durch Reintegrationsprogramme Reintegrationsmaßnahmen</p> <p>Primäre Zielsetzung ist es, freiwillige Rückkehrer nach der Rückkehr im jeweiligen Herkunftsland zu unterstützen. Zum Zwecke einer nachhaltigen Wiedereingliederung im Heimatland, sollen bedarfsorientierte und zielgerichtete Unterstützungsleistungen den Rückkehrer befähigen, insbesondere eine wirtschaftliche Unabhängigkeit im Herkunftsland zu erlangen. Die diversen Reintegrationsleistungen, wie u.a. Hilfestellung bei der Gründung von Klein- und Einzelunternehmen, bei der Job-Suche oder durch das Angebot zur Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, sollen sowohl auf die speziellen, individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Rückkehrenden soweit wie möglich angepasst werden als auch die Selbstständigkeit der Rückkehrenden fördern.</p> <p>Zeitplan für die Durchführung: 01.01.2023 – 31.12.2029</p>
<p>2. Spezifische(s) Ziel(e)</p>	<p>Spezifisches Ziel 3 – Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration unter Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie Beitrag zu und Unterstützung der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c der AMF VO)</p> <p>Gem. Anhang III, 4 (i) AMIF VO (EU) 2021/1147</p> <p>➤ Maßnahmen zur Unterstützung der nachhaltigen Rückkehr und Reintegration der Rückkehrer, einschließlich finanzieller Anreize, Ausbildung und Hilfe bei der Arbeitssuche oder der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit;</p> <p>Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Reintegration gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 005) • Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 010)
<p>3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Im Bereich der Reintegrationsmaßnahmen kommt ein Pauschalbetrag für die individuelle Reintegrationsunterstützung, die der ZG im Herkunftsland in Form von Sachleistungen bereitgestellt wird, zur Anwendung. Der Indikator dieses Pauschalbetrages ist die jeweils im Fördervertrag festgelegte Höhe der individuellen Reintegrationsunterstützung, die in Form von Sachleistungen dem Begünstigten im Herkunftsland zur Verfügung gestellt werden soll.</p>
<p>4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Im Projekt unterstützte Person x die gem. Fördervertrag festgelegte Höhe der individuellen Reintegrationsunterstützung, die in Form von Sachleistungen dem Begünstigten zur Verfügung gestellt werden soll.</p>

⁸⁸ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalbetrag
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Gem. Fördervertrag festgelegte Höhe der individuellen Reintegrationsunterstützung, die in Form von Sachleistungen dem Begünstigten im Herkunftsland zur Verfügung gestellt werden soll.
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Teil der Gemeinkosten
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	nein
9. Anpassungsmethoden ⁸⁹	keine
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	<p>Als Nachweis sind von den Projektträgern umfassende Aufzeichnungen zu den rückgeführten und reintegrierten Personen zu führen und diese der Verwaltungsbehörde bei den in regelmäßigen Intervallen vorgesehenen Berichtspflichten oder bei laufenden Kontrollen vorzulegen. Zudem sind Klientinnen-Listen zu führen, die den Status der ZG nachweisen. Weiters ist nachzuweisen, dass die betroffenen Personen der ZG die Sachleistungen in der gem. Fördervertrag festgelegte Höhe erhalten haben.</p> <p>Die Einsichtnahme durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einem während der Projektimplementierung bei angemeldeten bzw. auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind die Nachweise intern zu dokumentieren und bei Fortschrittsberichten kumulativ darzustellen. Zudem hat eine Darstellung in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen.</p> <p>Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.</p>
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ⁹⁰ und geschätzter Risikograd	<p>Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen.</p> <p>Geschätzter Risikograd: GERING</p>
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu	<p>AMIF Mittel in der Fondsperiode: mind. € 3,4 Mio. Nationale Mittel in der Fondsperiode: mind. € 1,13 Mio.</p>

⁸⁹ Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

⁹⁰ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	(voraussichtliche Laufzeit 2023-29)
--	-------------------------------------

Maßnahme: AMIF SZ3/Ziel 5: Rückkehr-Vorbereitung

<p>1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung⁹¹</p>	<p>Rückkehr-Vorbereitung</p> <p>Etablierung funktionierender Rückübernahmekooperationen mit Herkunftsstaaten</p> <p>Minimierung der Hindernisse in der effektiven Rückführung durch verbesserte Zusammenarbeit und Sicherstellung der Übernahme der Drittstaatsangehörigen</p> <p>Berücksichtigung der Bedürfnisse vulnerabler Personen innerhalb der Zielgruppe</p> <p>Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte angestrebt, die Rückkehr-Vorbereitung zum Inhalt haben. Dies umfasst die Etablierung funktionierender Rückübernahmekooperationen mit Herkunftsstaaten ebenso wie die Minimierung der Hindernisse in der effektiven Rückführung durch verbesserte Zusammenarbeit und Sicherstellung der Übernahme der Drittstaatsangehörigen. Besondere Berücksichtigung sollen die Bedürfnisse vulnerabler Personen innerhalb der Zielgruppe erfahren.</p> <p>Zeitplan für die Durchführung: 01.01.2023 – 31.12.2029</p>
<p>2. Spezifische(s) Ziel(e)</p>	<p>Spezifisches Ziel 3 – Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration unter Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie Beitrag zu und Unterstützung der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c der AMF VO)</p> <p>Gem. Anhang III, 4 (e) AMIF VO (EU) 2021/1147</p> <p>➤ die Rückkehrvorbereitung, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Rückkehrentscheidungen, der Identifizierung von Drittstaatsangehörigen, der Ausstellung von Reisedokumenten und der Suche nach Familienangehörigen;</p> <p>Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützte freiwillige Rückkehr gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 004) • Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 010)

⁹¹ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	-
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	-
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < € 200.000,00 ⁹²⁾
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	-
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Personalkosten (PK) Gemeinkosten (GK) Indirekte Kosten (IK)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	ja
9. Anpassungsmethoden ⁹³⁾	keine
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	<p>Es werden sämtliche förderfähigen Kosten eines Vorhabens oder Projekts auf der Grundlage eines vorab festgesetzten Betrags berechnet und im Finanzplan des Projekts festgehalten. Die Festsetzung des Pauschalbetrags wird durch die Verwaltungsbehörde individuell begründet. Dieser zuvor festgelegte Betrag wird ausbezahlt, wenn die ebenfalls im Vertrag verankerten Maßnahmen ordnungsgemäß abgeschlossen und nachgewiesen sind.</p> <p>Die Anwendung von gänzlich pauschalierten Projektvorhaben ist bis zu einer Ko-finanzierungssumme aus öffentlichen Geldern, d.h. die Summe aus europäischen und nationalen Mitteln, von bis höchstens € 200.000,00 zulässig.</p> <p>Anstelle des retrospektiven Nachweises rückt eine prospektiv durchzuführende Prüfung, im Rahmen welcher die</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zulässigkeit bzw. Plausibilität, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Kosten bewertet wird bzw. ➤ ein Abgleich der Kosten mit Erfahrungswerten erfolgt. <p>Als Nachweis hat eine Darstellung in dem obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung</p>

⁹²⁾ In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausweitung der Höchstgrenze € 200.000,00 um bis zu +25% möglich.

⁹³⁾ Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

	<p>seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen.</p> <p>Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.</p>
<p>11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen⁹⁴ und geschätzter Risikograd</p>	<p>Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen.</p> <p>Geschätzter Risikograd: GERING</p>
<p>12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)</p>	<p>AMIF Mittel in der Fondsperiode: mind. € 3,4 Mio. Nationale Mittel in der Fondsperiode: mind. € 1,13 Mio.</p> <p>(voraussichtliche Laufzeit 2023-29)</p>

⁹⁴ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

Maßnahme: AMIF SZ3/Ziel 6: Operative Zusammenarbeit mit Partnern, anderen Mitgliedsstaaten und Drittstaaten

<p>1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung⁹⁵</p>	<p>Operative Zusammenarbeit mit Partnern, anderen Mitgliedsstaaten und Drittstaaten</p> <p>Ausbau der Vernetzung mit relevanten Partnern, um Rückführungsexpertise zu erweitern</p> <p>Verbesserung der Fähigkeit zur Sammlung und Auswertung statistischer Daten und Informationen</p> <p>Durchführung von Forschungsarbeiten zur Erstellung objektiver und wissenschaftlich fundierter Entscheidungsgrundlagen im Bereich Bekämpfung der irregulären Migration und zur Gewährleistung einer effektiven Rückkehr bzw. zur Entwicklung, Überwachung und Evaluierung bestehender Strategien</p> <p>Unterstützung der optimalen und EU-weit abgestimmten Implementierung der Rückführungsrichtlinie</p> <p>Durchführung von Befragungsprojekten in Herkunftsländern zur Erhebung von quantitativen Daten zur aktuellen Lage vor Ort</p> <p>Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte angestrebt, die die operative Zusammenarbeit mit Partnern, anderen Mitgliedsstaaten und Drittstaaten zum Inhalt haben. Vernetzung mit eben jenen Partnern soll stattfinden, um Rückführungsexpertise zu erweitern. Die Fähigkeit zur Sammlung und Auswertung statistischer Daten und Informationen soll verbessert werden. Forschungsarbeiten zur Erstellung objektiver und wissenschaftlich fundierter Entscheidungsgrundlagen im Bereich Bekämpfung irregulärer Migration sollen durchgeführt werden. Bestehende Strategien sollen überwacht und evaluiert werden.</p> <p>Zeitplan für die Durchführung: 01.01.2023 – 31.12.2029</p>
---	--

⁹⁵ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

2. Spezifische(s) Ziel(e)	<p>Spezifisches Ziel 3 – Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration unter Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie Beitrag zu und Unterstützung der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c der AMF VO)</p> <p>Gem. Anhang III, 4 (k) AMIF VO (EU) 2021/1147</p> <p>➤ Zusammenarbeit mit Drittländern, um irreguläre Migration zu bekämpfen und eine wirksame Rückführung und Rückübernahme zu gewährleisten;</p> <p>Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützte freiwillige Rückkehr gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 004) • Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 010)
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	-
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	-
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < € 200.000,00 ⁹⁶⁾
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	-
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Personalkosten (PK) Gemeinkosten (GK) Indirekte Kosten (IK)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	ja
9. Anpassungsmethoden ⁹⁷⁾	keine
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der	Es werden sämtliche förderfähigen Kosten eines Vorhabens oder Projekts auf der Grundlage eines vorab festgesetzten Betrags berechnet und im Finanzplan des Projekts festgehalten. Die Festsetzung des Pauschalbetrags wird durch die Verwaltungsbehörde

⁹⁶ In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausweitung der Höchstgrenze € 200.000,00 um bis zu +25% möglich.

⁹⁷ Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

<p>bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.</p>	<p>individuell begründet. Dieser zuvor festgelegte Betrag wird ausbezahlt, wenn die ebenfalls im Vertrag verankerten Maßnahmen ordnungsgemäß abgeschlossen und nachgewiesen sind.</p> <p>Die Anwendung von gänzlich pauschalierten Projektvorhaben ist bis zu einer Ko-finanzierungssumme aus öffentlichen Geldern, d.h. die Summe aus europäischen und nationalen Mitteln, von bis höchstens € 200.000,00 zulässig.</p> <p>Anstelle des retrospektiven Nachweises rückt eine prospektiv durchzuführende Prüfung, im Rahmen welcher die</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zulässigkeit bzw. Plausibilität, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Kosten bewertet wird bzw. ➤ ein Abgleich der Kosten mit Erfahrungswerten erfolgt. <p>Als Nachweis hat eine Darstellung in dem obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen.</p> <p>Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.</p>
<p>11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen⁹⁸ und geschätzter Risikograd</p>	<p>Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen.</p> <p>Geschätzter Risikograd: GERING</p>
<p>12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)</p>	<p>AMIF Mittel in der Fondsperiode: mind. € 3,4 Mio. Nationale Mittel in der Fondsperiode: mind. € 1,13 Mio.</p> <p>(voraussichtliche Laufzeit 2023-29)</p>

⁹⁸ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

10 Leistungsbeschreibungen für Maßnahmen, bei welchen standardisierte Einheitskosten zur Anwendung kommen

10.1.1 SZ1/Ziel 1: Psychologische Betreuung

Flüchtlingsspezifische psychologische und psychotherapeutische Betreuung

Beschreibung der Maßnahme:

Da bei Personen der Zielgruppe Traumatisierungen bestehen können, deren Behandlungen nicht nur zeit- sondern auch sehr kostenintensiv sind und die Behandlungen aufgrund von Selbsthalten nicht von der jeweiligen Person selbst finanziert werden können, soll bei der flüchtlingsspezifischen Psychotherapie auf den konkreten Bedarf abgestimmte, professionelle psychologische und psychotherapeutische und im Bedarfsfall dolmetsch gestützte Behandlung bzw. Betreuung erfolgen.

Die zu erbringende Leistung soll sich der Behandlung von psychischen Krankheiten bzw. Traumatisierungen verschreiben, an denen die Zielpersonen in Folge des Erlebten leiden. Ziel der Behandlungen soll sein, die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wiederherzustellen, zu festigen oder zu verbessern.

Die Behandlungen sollen ausreichend und zweckmäßig sein und sich auf das Maß des Notwendigen konzentrieren und in erster Linie nur unter der Einbindung der Sozialversicherungsträger stattfinden.

- **Zielgruppe:** Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutzstatus im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU, die in Österreich aufhältig sind;
- Personen, die eine der Formen des internationalen Schutzes beantragt und noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben und in Österreich aufhältig sind;
- Personen, die vorübergehenden Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG genießen und in Österreich aufhältig sind;
- Personen, die in Österreich neu angesiedelt oder aus Österreich überstellt werden oder wurden.
- Die Zielgruppe hat jedenfalls im Einklang mit Artikel 78 und 79 AEUV zu stehen.

Behandlungs- bzw. Betreuungsziele:

- Hilfe für Bewältigung der negativen Erlebnisse und Erfahrungen
- Integration des Erlebten in die eigene Biographie und Bedeutungs- und Sinnaufbau für das eigene Leben

- Wiedererlangen der eigenen Handlungsfähigkeit für Routinehandlungen des alltäglichen Lebens
- Wiederaufbau von eigenen Zielsetzungen und von Selbstverantwortung, Entwickeln von Zukunftsperspektiven, Mobilisierung von eigenen Ressourcen und Arbeit an der Identität

Parameter der standardisierten Leistungseinheiten:

Maßgeblich für die Höhe der Förderung ist die Anzahl der geleisteten Leistungseinheiten. Eine Leistungseinheit wird gemäß den nachfolgenden Parametern definiert:

- Dauer einer Leistungseinheit Einzeltherapie: **50 min**
- Dauer einer Leistungseinheit Gruppentherapie: **50 min**
- Es soll zur Betreuung bzw. Behandlung der Zielgruppe die jeweils am geeignetsten erscheinende Therapieform bzw. Behandlungsmethode herangezogen werden.
- Unter Leistungseinheit ist eine Betreuungs- bzw. Behandlungseinheit inkl. Anamnese, Case Management, Krisenintervention, Supervision, Dokumentation und Nachbearbeitung, etc. zu verstehen
- Die Behandlungen sollen grundsätzlich nur von Personen, die in der Psychotherapeutenliste gem. § 17 Psychotherapiegesetz eingetragen sind bzw. von klinischen Psychologen durchgeführt werden.
- Die Behandlungen sollen v.a. Krankenbehandlungen sein. Es sollte, soweit dies möglich ist, eine enge Akkordierung mit den Krankenkassen angestrebt werden.
- Im Bedarfsfall soll die Leistungseinheit Psychosoziale Begleitung beinhalten
- Spezielle Bedürfnisse und kulturelle Besonderheiten der ZG sollen entsprechend Berücksichtigung finden.
- Sprachlichen Barrieren soll mit adäquaten Mitteln begegnet werden. Bedarfsorientiert sollen entsprechend für die Behandlungen geschulte Dolmetscher beigezogen werden.
- Die Leistungseinheit umfasst sämtliche für die ordentliche Implementierung der Maßnahme erforderlichen Tätigkeiten und Bereitstellung notwendiger Materialien (bspw. Leitungs- und Koordinations- bzw. Administrationstätigkeiten, fachliche Austausch- und Teamsitzungen, Fortbildungen, Fahrtkosten, Räumlichkeiten, Fachliteratur, Maßnahmen der Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluierung, etc.)

- **Kostensatz Einzeltherapie⁹⁹: € 100,54 je Therapiestunde**
 - **Kostensatz Gruppentherapie: € 135,43 je Therapiestunde**
 - **Kostensatz Gewichteter Mischsatz Einzeltherapie + Gruppentherapie: € 101,93**
- Zzgl. Kostensatz Aufschlag Dolmetschen: € 36,50 je Therapiestunde**
-
- **Kostensatz Einzeltherapie inkl. Dolmetschen: € 137,04**
 - **Kostensatz Gruppentherapie inkl. Dolmetschen: € 171,94**
 - **Kostensatz Gewichteter Mischsatz Einzeltherapie + Gruppentherapie inkl. Dolmetschen: € 138,43**

10.1.2 SZ1/Ziel 2: Effektiver Rechtsschutz durch Rechtsberatung und Rechtsvertretung

Beschreibung der Maßnahme:

Fremde müssen im Asylverfahren ausreichend über offene Fragen informiert werden, um die Personen rasch dem Schutzstatus zuführen zu können und die Phase der Entscheidungsunsicherheit für die Betroffenen möglichst kurz zu halten.

Im Rahmen dieser Maßnahme soll Asylwerbern die Bereitstellung von Informationen zum Verfahren und die Unterstützung bei den administrativen und gerichtlichen Formalitäten bzw. die Bereitstellung von Informationen oder Beratung zum möglichen Ausgang des Asylverfahrens geboten werden. Die Beratungen sollen darauf ausgerichtet sein, schnelle und effiziente Verfahren zu fördern und sollen dabei auch sprachliche Erfordernisse Berücksichtigung finden.

Bei unbegleiteten Minderjährigen soll sichergestellt werden, dass sowohl im Zuge der Beratung als auch während der Führung des Verfahrens vor dem Bundesamt auf das Kindeswohl, das Alter und den Entwicklungsstand der unbegleiteten Minderjährigen Bedacht genommen wird.

⁹⁹ Die Standardeinheitskostensätze pro Beratungsstunde beziehen sich auf die gesamten Kosten. Allfällige Einnahmen sind dabei nicht berücksichtigt.

Zielgruppe:

- Drittstaatsangehörige oder Staatenlose im zugelassenen Asylverfahren
- Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde, soweit sie einer Beratung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Verlängerung bzw. Aberkennung eines subsidiären Schutzes bedürfen;
- Drittstaatsangehörige oder Staatenlose in vom BFA geführten Verfahren zur Gewährung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß AsylG 2005.
- Von der Zielgruppe nicht umfasst sind jene Personen, die gem. § 49 BFA-VG idF BGBl. I Nr. 53/2019 iVm § 29 AsylG 2005 idF BGBl. I Nr. 53/2019 einen Rechtsanspruch auf Rechtsberatung haben.

Die Zielgruppe hat jedenfalls im Einklang mit Artikel 78 und 79 AEUV zu stehen.

Beratungsziele:

- Sicherstellung einer allgemeinen Beratung zu möglichen oder anhängigen Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
- Erläuterung der Verfahrensgrundsätze und Verfahrensschritte in den Verfahren, einschließlich der Darlegung der Erfolgsaussichten.
- Unterstützung bei den administrativen und/oder gerichtlichen Formalitäten
- Rasche Abklärung des Anspruchs auf Schutzstatus und Minimierung der Phase der Entscheidungsunsicherheit

Parameter der standardisierten Leistungseinheiten:

Maßgeblich für die Höhe der Förderung ist die Anzahl der geleisteten Leistungseinheiten. Eine Leistungseinheit wird gemäß den nachfolgenden Parametern definiert:

- Dauer einer Leistungseinheit Rechtsberatung: **60 min**
- Die Umsetzung der Beratungen soll gem. § 49 BFA-VG und den darüber hinaus relevanten Rechtsbestimmungen erfolgen
- Spezielle Bedürfnisse und kulturelle Besonderheiten der ZG sollen entsprechend Berücksichtigung finden.
- Sprachlichen Barrieren soll mit adäquaten Mitteln begegnet werden. Bedarfsorientiert sollen entsprechend für die Beratungen geschulte Dolmetscher beigezogen werden.
- Die Leistungseinheit umfasst sämtliche für die ordentliche Implementierung der Maßnahme erforderlichen Tätigkeiten und Bereitstellung notwendiger Materialien (bspw. Leitungs- und

Koordinations- bzw. Administrationstätigkeiten, fachliche Austausch- und Teamsitzungen, Fortbildungen, Fahrtkosten, Räumlichkeiten, Fachliteratur, Maßnahmen der Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluierung, etc.)

- **Kostensatz je Leistungseinheit¹⁰⁰ € 45,34**
- **Aufschlag Dolmetschen: € 36,50**

10.1.3 Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe

Beschreibung der Maßnahme:

Zielsetzung dieser Maßnahme ist es, mittels Beratungen die freiwillige Rückkehr von Angehörigen der ZG zu forcieren, die Rückreise zu unterstützen, initialisieren bzw. zu organisieren, die Bedürftigkeit hinsichtlich der Übernahme der Rückkehrkosten und der allfälligen Auszahlung einer finanziellen Rückkehrhilfe zu prüfen.

Zielgruppe:

- Drittstaatsangehörige, die noch keinen endgültigen ablehnenden Bescheid auf ihren Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung, ihren rechtmäßigen Wohnsitz und/oder internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat erhalten haben und die sich für die freiwillige Rückkehr entscheiden könnten;
- Drittstaatsangehörige, denen in einem Mitgliedstaat ein Aufenthaltsrecht, ein rechtmäßiger Wohnsitz oder internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU oder vorübergehender Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG gewährt wurde und die sich für die freiwillige Rückkehr entschieden haben;
- Drittstaatsangehörige, die sich in einem Mitgliedstaat aufhalten und die Voraussetzungen für eine Einreise in einen Mitgliedstaat und/oder einen dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, einschließlich der Drittstaatsangehörigen, für die die Vollstreckung der Abschiebung gemäß Artikel 9 und gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG aufgeschoben worden ist.
- Die Zielgruppe hat jedenfalls im Einklang mit Artikel 78 und 79 AEUV zu stehen.

¹⁰⁰ Die Standardeinheitskostensätze pro Beratungsstunde beziehen sich auf die gesamten Kosten. Allfällige Einnahmen sind dabei nicht berücksichtigt.

Beratungsziele:

- Abklärung der Perspektiven während und nach Abschluss des Verfahrens.
- Bereitstellung von Informationen im Zusammenhang mit der freiwilligen oder forcierten Rückkehr und Unterstützung des Vorgangs der Rückkehr
- Gewährleistung einer möglichst nachhaltigen Rückkehr und Reintegration in das Herkunftsland.
- Minimierung der Zeitspanne zwischen der (illegalen) Einreise und dem freiwilligen Verlassen des österreichischen Staatsgebietes.

Parameter der standardisierten Leistungseinheiten:

Maßgeblich für die Höhe der Förderung ist die Anzahl der geleisteten Leistungseinheiten. Eine Leistungseinheit wird gemäß den nachfolgenden Parametern definiert:

- Dauer einer Leistungseinheit Rückkehrberatung: **60 min**
- Die Umsetzung der Beratungen soll gem. § 52a BFA-VG erfolgen und den darüber hinaus relevanten Rechtsbestimmungen erfolgen
- Spezielle Bedürfnisse und kulturelle Besonderheiten der ZG sollen entsprechend Berücksichtigung finden.
- Sprachlichen Barrieren soll mit adäquaten Mitteln begegnet werden. Bedarfsorientiert sollen entsprechend für die Beratungen geschulte Dolmetscher beigezogen werden.
- Die Leistungseinheit umfasst sämtliche für die ordentliche Implementierung der Maßnahme erforderlichen Tätigkeiten und Bereitstellung notwendiger Materialien (bspw. Leitungs- und Koordinations- bzw. Administrationstätigkeiten, fachliche Austausch- und Teamsitzungen, Fortbildungen, Fahrtkosten, Räumlichkeiten, Fachliteratur, Maßnahmen der Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluierung, etc.)

➤ **Kostensatz je Leistungseinheit¹⁰¹: € 67,68**

➤ **Aufschlag Dolmetschen: € 36,50**

¹⁰¹ Die Standardeinheitskostensätze pro Beratungsstunde beziehen sich auf die gesamten Kosten. Allfällige Einnahmen sind dabei nicht berücksichtigt.

11 Kostenanalyse

In diesem Kapitel wird die durchgeführte Kostenanalyse beschrieben, auf deren Grundlage die Berechnung der vereinfachten Kostenoptionen durchgeführt wurde. Der Prozess der Kostenanalyse unterteilt sich in drei Elemente:



Das weitere Kapitel beschreibt die einzelnen Elemente der Kostenanalyse und wie diese bei der Berechnung der vereinfachten Kostenoptionen zum Einsatz kommen.

11.1 Datensammlung

Quelle der Datensammlung und der weiteren Kostenanalyse stellen die vom Österreichischen Integrationsfonds final geprüften Endabrechnungen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2014 - 2020 dar. Der untersuchte Zeitraum umfasst dabei die Jahre 2017 bis 2019.¹⁰² Eine einzelne Datensammlung umfasst alle relevanten Daten der Projekte einer bestimmten Maßnahme (z.B. Psychologische Betreuung, alle Maßnahmen im Bereich Integration, Herkunftsländerrecherche, ...). Ziel der Datensammlung ist es, eine Grundlage für die Berechnungsmethoden darzustellen. Es wurden dabei einzig die als förderfähig anerkannten Kosten berücksichtigt. Sie sind anonymisiert und auf den Netzwerkservern des Österreichischen Integrationsfonds abgespeichert.

¹⁰² Das Jahr 2020 wurde, da aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 von einem nicht repräsentativen Zeitraum ausgegangen werden kann, nicht berücksichtigt.

11.2 Datenaufbereitung

11.2.1 Löschen unvollständiger Informationen

In der Datensammlung sollen nur Daten mit ausreichender Information abgebildet werden. Deshalb werden in einem ersten Schritt die Merkmalsträger/Positionen, in denen für den weiteren Prozess notwendige Informationen fehlen, aus der Datensammlung gelöscht.

11.2.2 Inflationsanpassung

Um die Kosten über die verschiedenen Laufzeiten und Zeitpunkte der Kostenentstehung vergleichbar zu machen, ist eine Berücksichtigung der Preisentwicklung notwendig. In den Datensammlungen werden dafür Lohn- und Preisindizes verwendet, und die Kosten grundsätzlich auf den Zeitpunkt 01.01.2021 valorisiert.¹⁰³ Die verschiedenen Indizes für Personalkosten sind im Anhang 2, die errechnete Inflationsrate für die Sachkosten im Anhang 3 abgebildet. Nach Berechnung der SCOs wurden diese gemäß Statistik Austria „Verbraucherpreisindex 2020 (Basis: 2020)“ (Stand 04.04.2022) mit einer Erhöhung von 2,8 % (VPI 2021) an das Jahr 2022 angepasst. Für die Berechnung der Sätze 01.01.2023 wurde die Prognose der ÖNB (österreichische Nationalbank) in "Inflation Aktuell Q2/2022" (Stand 14.07.2022) für den HVIP mit 7,6 % übernommen.

11.2.3 Datenbereinigung von Ausreißern¹⁰⁴

Um eine einheitliche, konsistente und nachvollziehbare Methode zur Bestimmung von Ausreißern zu gewährleisten, wird eine an dem Boxplot¹⁰⁵ angelehnte Methode durchgeführt. Es werden dafür die Kosten pro Stunde je Mitarbeitende berechnet. Von diesen stündlichen Kosten je Mitarbeitende werden die Quartile und der Interquartilsabstand (oberes Quartil minus unteres Quartil) kalkuliert. Als Grenze für die Validität von Werten werden die "Whiskers" (1. Quartil minus den eineinhalbfache Interquartilsabstand bzw. 3. Quartil plus Interquartilsabstand) festgelegt. Mitarbeitende, deren Kosten pro Stunde diese Grenze unter- bzw. überschreiten, werden als Ausreißer definiert und aus der weiteren Berechnung entfernt (siehe Anhang 1).

¹⁰³ Die Wahl des Zeitpunktes als Basis der Valorisierung für die Datensammlungen, ergab sich im Prozess der Datensammlung.

¹⁰⁴ Die Bereinigung von Ausreißern wird nur für die Berechnung der pauschalierten Stundensätze angewandt.

¹⁰⁵ Siehe: [Skript Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung \(ethz.ch\)](#) S. 40 -41 (Stand: 13.09.2021).

11.3 Berechnung der vereinfachten Kostenoptionen

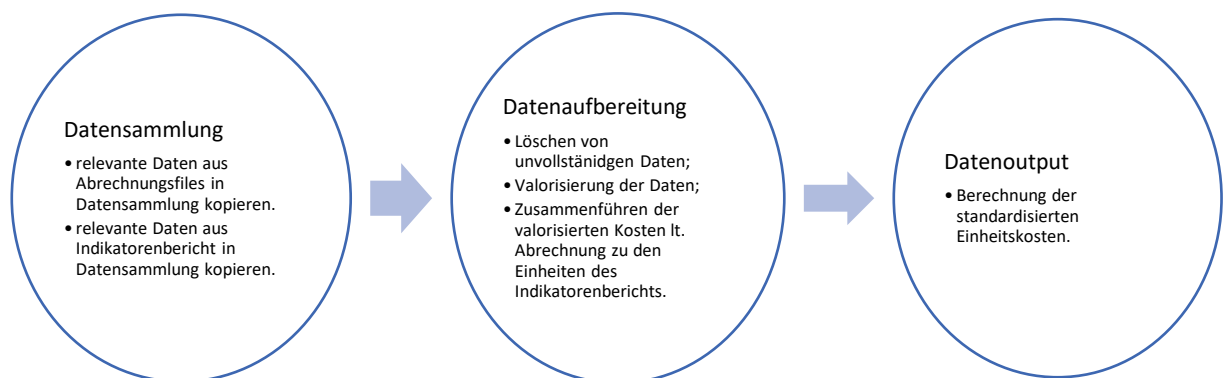
Das letzte Element der Kostenanalyse stellt die Berechnung der vereinfachten Kostenoptionen dar. Es werden in dieser Methodologie drei der vier möglichen vereinfachten Kostenoptionen erklärt, da bei den Pauschalbeträgen keine Berechnungen notwendig sind.

11.3.1 Standardisierte Einheitskosten („Standardized unit costs“)

Für die Berechnung der standardisierten Einheitskosten werden neben den projektrelevanten Kosten auch Daten über die Output-Einheiten der Projekte verwendet. Die notwendigen Informationen stammen aus den Indikatorenberichten der jeweiligen Projekte. Gemeinsam mit den Daten aus den Abrechnungsfiles der Förderperiode 2017 – 2019 stellen die Informationen aus den Indikatorenberichten die Grundlage für die Berechnung der standardisierten Einheitskosten dar. Da es zu einer Gegenüberstellung von förderfähigen Kosten und erbrachten Output-Einheiten lt. Indikatorenbericht kommt, ist eine Datenbereinigung der Personalkosten um Ausreißer nicht zielführend. Die Bereinigung um Ausreißer würde die förderfähigen Kosten der Berechnung reduzieren, während die Output-Einheiten des Indikatorenberichts gleichbleiben. Es wird deshalb mit den gesamten förderfähigen Kosten gemäß den Abrechnungsfiles gerechnet.¹⁰⁶

Berechnungsmethode:

$$\text{Einheitskosten} = \frac{\text{valorisierte Gesamtkosten}}{\text{Anzahl Einheiten des Indikatorenberichts}}$$



¹⁰⁶ Da aufgrund von Datenverlust (siehe Kapitel 11.2.1) die Datensammlungen zur Berechnung der Standardisierten Einheitskosten nicht die gesamten Kosten lt. Abrechnungsfiles (Abweichung von 1,98 %) abdecken, wird bei den berechneten Sätzen eine Pauschalkorrektur in Höhe der Abweichung durchgeführt.

11.3.2 Pauschalsätze für Kostenkategorien („Flat rates“)

Da es sich beim Pauschalsatz nicht um einen Betrag in €, sondern um ein Verhältnis handelt, wird für die Berechnung auf eine Valorisierung der Daten verzichtet. Diesem Vorgehen geht die Annahme voraus, dass die Sach- und die Personalkosten gleichmäßig auf die Projektlaufzeit verteilt sind, d.h. der Prozentsatz bleibt über die Projektlaufzeit gleich. Dadurch fällt der gesamte Prozess der Datenaufbereitung weg und es wird eine möglichst effiziente Vorgehensweise gewährleistet.

Berechnungsmethode:

$$\text{Gemeinkostenpauschale in \%} = \frac{\text{projektrelevante Sachkosten}}{\text{projektrelevante Personalkosten}}$$

Zur Berechnung wurden zwei optionale Berechnungsmethoden herangezogen.

- **Summenmethode:**

PK aller relevanten Projekte werden aufsummiert. GK aller relevanten Projekte werden aufsummiert. Division der GK-Summe durch die PK-Summe. Größere Projekte fallen hier anteilig stärker ins Gewicht.

- **Durchschnittsmethode:**

Division der GK durch die PK für alle relevanten Projekte separat. Danach Ermittlung des Mittelwertes aller Prozentsätze. Alle Projekte werden hier gleichwertig unabhängig von ihrer Fördersumme behandelt.

Da jedoch nicht alle Projekte Personalkosten umfassen, war eine durchgängige Anwendung der Durchschnittsmethode nicht möglich, da dies zu einer Division durch null führt, weshalb die Summenmethode letztendlich angewendet wird.



11.3.1 Pauschalierte Stundensätze („Flat fees“)

Der pauschalierte Stundensatz ergibt sich aus dem 3. Quartil¹⁰⁷ bzw. Oberes Quartil der Kosten pro Stunde der Mitarbeitenden. Es werden dafür die Kosten pro Stunde jeder Mitarbeitenden Person berechnet. Dabei wurde ersichtlich, dass es in der Datensammlung teilweise unrealistische Ausreißer der Kosten pro Stunde gibt. Um hier entgegenzuwirken, wird die Datenbereinigung nach Kapitel 11.2.3 angewandt. Anschließend wird das 3. Quartil der bereinigten Datensammlung berechnet. Durch die Berechnung über die Kosten pro Stunde werden alle Mitarbeitende gleich gewichtet. Es besteht somit nicht die Gefahr, dass Projekte mit einem größeren Fördervolumen, deren Mitarbeitende mehr Stunden in Projekten gearbeitet haben, einen stärkeren Einfluss auf den pauschalierten Stundensatz haben. Es soll damit gewährleistet werden, dass die Werte fair und ausgewogen sind.



¹⁰⁷ Zur Qualitätssicherung der Projekte ist es ein Ziel, die pauschalierten Stundensätze für die jeweiligen Funktionen nicht zu niedrig anzusetzen. Es wurden deshalb die Beträge im oberen Mittelfeld, in Form des 3. Quartils, herangezogen.

11.4 Vorgaben der Europäischen Kommission zur Etablierung von Vereinfachten Kostenoptionen:

Die Ausarbeitung des gegenständlichen Dokuments erfolgte unter Berücksichtigung der folgenden Vorgaben und Fragestellungen der Europäischen Kommission:

Die vorgeschlagenen Beträge und Sätze werden auf Grundlage der Elemente gem. Art. 94 Abs. 2 (a) VO (EU) 2021/1060 ermittelt.

- a) Datenquelle, anhand der die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

Siehe Kapitel 8.1 Datensammlung.

- b) Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 für die Art von Vorhaben geeignet ist.

Siehe Kapitel 4 -6.

- c) Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden

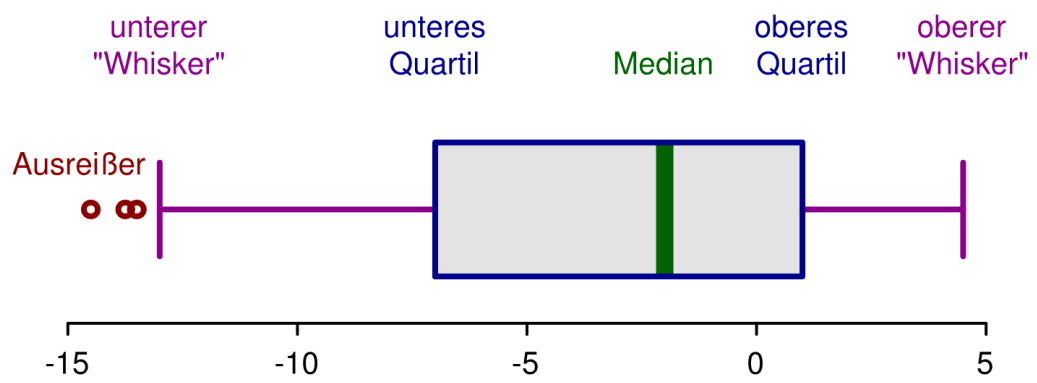
Siehe Kapitel 8.3.

- d) Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind

Die unter Kapitel 8.1 angeführte Datensammlung erfolgte ausschließlich unter Berücksichtigung von bereits final geprüften, förderfähigen Beträgen.

- e) Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

Anhang 1 Boxplot



Anhang 2 Inflationsraten Personalkosten

Grundlage für "Tabelle Lohnindex Bereich NGOs" ist der "Lohnindizes 2020 nach Monatsgliederung und ausgewählten Kollektivverträgen (Basis: 2016 = 100)" der Statistik Austria. Relevante Kollektivverträge für den Bereich NGOs (BABE Private Bildungseinrichtungen, SWÖ – Sozialwirtschaft Österreich (vormals BAGS - Gesundheits- und Sozialberufe), Karitative Einrichtungen der Katholischen Kirche) wurden ausgewählt und von diesen der Mittelwert berechnet. (Erstellt am 12.08.2021)

Grundlage für "Tabelle Lohnindex Bereich Forschung/Studien" ist der Index "Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen" des Datensatzes "Lohnindizes 2017 nach Monatsgliederung sowie Abschnitte und Abteilungen der ÖNACE 2008 (Basis: 2016 = 100)" der Statistik Austria. (Erstellt am 12.08.2021)

Grundlage für "Tabelle Lohnindex öffentlicher Dienst" ist der Index "Bund – Verwaltung" des Datensatzes "Lohnindizes 2017 nach Monatsgliederung, ausgewählten Kollektivvertragsgruppen und öffentlichem Dienst (Basis: 2016 = 100)" der Statistik Austria. (Erstellt am 12.08.2021)

Tabelle: Lohnindex Bereich NGOs

Jahr der Kostenentstehung	prozentuelle Änderung auf 01.01.2021
2017	1,08188096
2018	1,057197943
2019	1,0272

Tabelle: Lohnindex Bereich Forschung/Studien

Jahr der Kostenentstehung	prozentuelle Änderung auf 01.01.2021
2017	1,081854043
2018	1,054807692
2019	1,0233

Tabelle: Lohnindex öffentlicher Dienst

Jahr der Kostenentstehung	prozentuelle Änderung auf 01.01.2021
2017	1,07897335
2018	1,05400193
2019	1,02340824

Anhang 3 Inflationsraten Sachkosten

Grundlage der berechneten Inflationsrate für die Valorisierung der Sachkosten ist der "Verbraucherpreisindex 2015 (Basis: 2015)" der Statistik Austria. Die prozentuelle Änderung auf das Jahr 2020 wurde auf Basis des Verbraucherpreisindex berechnet. (Erstellt am 12.08.2021)

Tabelle: Inflationsrate für Sachkosten

Jahr der Kostenentstehung	prozentuelle Änderung auf 01.01.2021
2015	1,08200
2016	1,07235
2017	1,05049
2018	1,02950
2019	1,01406

Anhang 4 - Beispielhafte Vergleichsberechnungen (nicht valorisierte Kostensätze)

Beispiel 1

Berechnung NIPE										
Basis der Berechnungen sind die förderfähigen Kosten lt. AMIF 2017-Endabrechnung valorisiert auf 2020; Werte beinhalten die Pauschalkorrektur um 1,98 % aufgrund der Datenbereinigung.										
	Standardeinheitskosten pro Beratungsstunde Einzeltherapie (Psychologisch und psychotherapeutisch):			€ 90,89						
	Standardeinheitskosten pro Beratungsstunde Gruppentherapie (Psychologisch und psychotherapeutisch):			€ 122,44						
	Aufschlag für Dolmetscher/in pro Stunde:			€ 33,00						
	Aufschlüsselung der IST-Indikatoren (gemäß Infos aus dem inhaltlichen Endbericht):				Förderfähige Kosten lt. Abrechnungsfiler valorisiert					
	Einzeltherapie (in Stunden)	Gruppentherapie (in Stunden)	Stunden Dolmetscher/innen lt. Abrechnungsfiler	Potentiell zu fördernde Kosten unter Anwendung der SCOs	Personalkosten a.1)	Personalkosten a.2)	Sachkosten + Unteraufträge	Indirekte Kosten 13,81 % der PK	Summe förderfähiger Kosten lt. Abrechnungsfiler valorisiert	Abweichung zwischen SCOs und ff. Kosten lt. Abrechnungsfiler
07 Oasis (Oberösterreich)	11907,00		8131,80	€ 1.350.598,17	€ 576.333,93	€ 571.779,46	€ 104.963,39	€ 158.554,46	€ 1.411.631,24	-4,32%
08 Sintem (Wien)	4379,00		1654,59	€ 452.611,47	€ 284.812,91	€ 62.155,07	€ 33.644,23	€ 47.916,28	€ 428.528,49	5,62%
10 Zebra (Steiermark)	7605,00	191,75	5474,50	€ 895.369,10	€ 751.134,64	€ 7.237,60	€ 65.936,48	€ 104.731,21	€ 929.039,94	-3,62%

Beispiel 2

Maßnahme I1-Bildung		<i>Musterprojekt AMIF 2017/18_19</i>	
REALKOSTENPRINZIP			
(Förderfähigkeit entsprechend Abrechnungsprüfung gemäß Sonderrichtlinie AMIF 2014-2020)			
Funktion (angestellt)	Stunden	Kosten (valorisiert)	
Projektleitung	560	€	26.605,92
Projektkoordination	390,95	€	16.756,38
Kernaufgabe Bildungsberatung - 9 Personen	6210,76	€	199.795,14
	gesamt	€	<u>243.157,45</u>
SIMPLIFIED COST OPTION			
Funktion (angestellt)	Stunden	Kosten	Pauschalsätze*
Projektleitung	560	€ 24.225,60	€ 43,26
Projektkoordination	390,95	€ 12.963,90	€ 33,16
Kernaufgabe	6210,76	€ 209.302,61	€ 33,70
	gesamt	€ <u>246.492,11</u>	
* pauschalisierte Stundensätze (3.Quartil), Stand 03/2022			
Differenz Realkostenprinzip - Simplified Cost Option:			
		€ <u>3.334,66</u>	plus
FAZIT: das Projekt erhält ca. 1,37% mehr unter Berücksichtigung der Simplified Cost Option als im Realkostenprinzip			

Beispiel 3

Maßnahme I2 - Arbeitsmarkt	Musterprojekt AMIF 2017/18_19		
REALKOSTENPRINZIP			
Funktion (angestellt)	Stunden	Kosten (valorisiert)	
Projektleitung	1049	€	49.959,24
Projektkoordination - & administration - 2 Personen	1747,5	€	54.293,29
Kernaufgabe Vorbereitung zu Lehre (Theorie & Praxis)- 15 Personen	15574,12	€	485.585,03
	gesamt	€	589.837,56
SIMPLIFIED COST OPTION			
Funktion (angestellt)	Stunden	Kosten	Pauschalsätze*
Projektleitung	1049	€ 45.379,74	€ 43,26
Projektkoordination	1747,5	€ 57.947,10	€ 33,16
Kernaufgabe	15574,12	€ 524.847,84	€ 33,70
	gesamt	€ 628.174,68	
* pauschalisierte Stundensätze (3.Quartil), Stand 03/2022			
Differenz Realkostenprinzip - Simplified Cost Option:			
		€ 38.337,12	plus
FAZIT: das Projekt erhält ca. 6,50% mehr unter Berücksichtigung der Simplified Cost Option als im Realkostenprinzip			

Beispiel 4

Projektbeispiel		Musterprojekt AMIF 2017/18_19	
REALKOSTENPRINZIP			
(Förderfähigkeit entsprechend Abrechnungsprüfung gemäß Sonderrichtlinie AMIF 2014-2020)			
Funktion	Stunden	Kosten	
Projektleitung	1448	€	61.036,68
Projektkoordination	4501,49	€	156.394,52
Projektadministration	489,75	€	66.369,69
Kernaufgabe - 1	1041	€	29.440,21
Kernaufgabe - 2	2560,5	€	70.389,02
Kernaufgabe - 3	2407,17	€	60.187,98
Kernaufgabe - 4	2710,5	€	68.421,87
Kernaufgabe - 5	2249,5	€	69.406,87
Kernaufgabe - 6	1568,5	€	39.266,96
Kernaufgabe - 7	3482,75	€	102.435,91
Kernaufgabe - 8	394,96	€	12.332,28
Kernaufgabe - 9	539,57	€	15.132,72
Kernaufgabe - 10	2410	€	60.198,20
Kernaufgabe - 11	338,5	€	8.351,37
Kernaufgabe - 12	255,42	€	6.826,86
Kernaufgabe - 13	169	€	4.514,89
	gesamt	€	830.706,03
SIMPLIFIED COST OPTION			
Funktion	Stunden	Kosten	Pauschalsätze*
Projektleitung	1448	€ 52.848,35	€ 36,49
Projektkoordination	6363,82	€ 192.401,82	€ 30,23
Kernaufgabe	20127,37	€ 594.999,27	€ 29,56
	gesamt	€	840.249,45
*Pauschale in € pro Arbeitsstunde -beispielhafter DURCHSCHNITTSWERT Stand März 2022			
Differenz Realkostenprinzip - Simplified Cost Option:			
		€	9.543,42 plus
FAZIT: das Projekt erhält ca. 1% mehr unter Berücksichtigung der Simplified Cost Option als im Realkostenprinzip			

Anhang 5 – Übersichtstabelle: Vereinfachte Kostenoptionen nach Maßnahmen (Stand 14.07.2022)

Vereinfachte Kostenoptionen (SCO) nach Maßnahmen			
Maßnahmen Bereich Asyl			
Maßnahme	SCO lt. Methodologie	Berechnete SCO	Satz (2023)
AMIF SZ1/Ziel 1: Psychologische Betreuung	Standardeinheitskosten je Stunde (sämtliche Projektkosten werden abgedeckt)	Einzeltherapie	€ 100,54
		Gruppentherapie	€ 135,43
		Mischsatz Einzel- und Gruppentherapie	€ 101,93
		Aufschlag Dolmetschen (einheitlicher Satz über alle Maßnahmen)	€ 36,50
AMIF SZ1/Ziel 2: Effektiver Rechtsschutz durch Rechtsberatung und Rechtsvertretung	Standardeinheitskosten je Stunde (sämtliche Projektkosten werden abgedeckt)	Rechtsberatung	€ 45,34
		Aufschlag Dolmetschen (einheitlicher Satz über alle Maßnahmen)	€ 36,50
AMIF SZ1/Ziel 3: Schulung von Mitarbeitenden und relevanten Akteuren	Pauschalsatz Anteilige Gemeinkosten an PK in %	Pauschalsatz Anteilige Gemeinkosten an PK in %	23,96%

Maßnahmen Bereich Asyl			
Maßnahme	SCO lt. Methodologie	Berechnete SCO	Satz (2023)
AMIF SZ1/Ziel 5: Sammlung und Auswertung qualitativer und quantitativer statistischer Daten und Informationen, Durchführung von Forschungsarbeiten, Evaluierung und Monitoring	Pauschalsatz Anteilige Gemeinkosten an PK in %	Pauschalsatz Anteilige Gemeinkosten an PK in %	26,66%
AMIF SZ1/Ziel 6: Herkunftsländerrecherche	Pauschalsatz Anteilige Gemeinkosten an PK in %	Pauschalsatz Anteilige Gemeinkosten an PK in %	15,93%
Maßnahmen Bereich Integration			
Maßnahme	SCO lt. Methodologie	Berechnete SCO	Satz (2023)
AMIF SZ2: Alle Maßnahmen im Bereich Integration	Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten	Leitung	€ 46,70
		Kernleistung	€ 35,43
		Koordination	€ 37,31
Maßnahmen Bereich Rückkehr			
Maßnahme	SCO lt. Methodologie	Berechnete SCO	Satz (2023)
AMIF SZ3/Ziel 1: Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe	Standardeinheitskosten je Stunde (sämtliche Projektkosten werden abgedeckt)	Rückkehrberatung	€ 67,68
		Aufschlag Dolmetschen (einheitlicher Satz über alle Maßnahmen)	€ 36,50